

Bebauungsplan „Schulsportstadion/Kita“

- Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Absatz 2 BauGB –
in der Zeit vom 02.04.2024
bis einschließlich 03.05.2024**

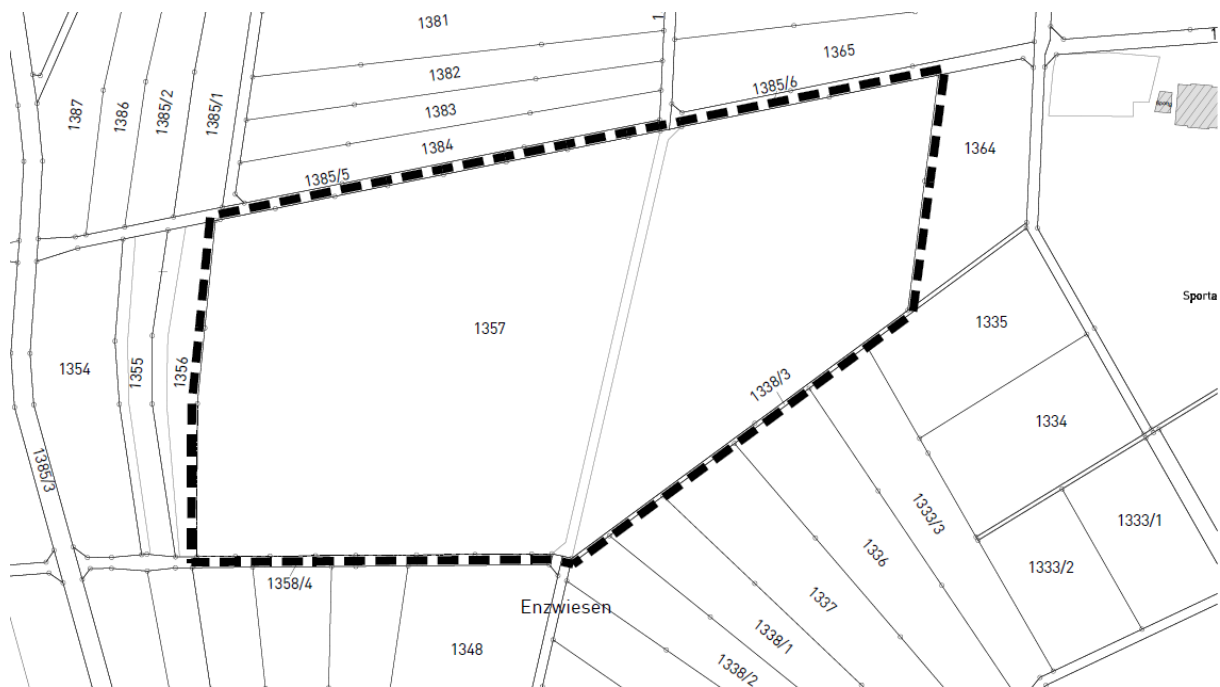
Bebauungsplan „Schulsportstadion/Kita“

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB -

Am 19.03.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Bisingen. Unmittelbar nördlich, südlich sowie westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich befindet sich der Festplatz, weiter im Osten das bestehende Schulzentrum der Gemeinde. Nördlich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg (Humboldtstraße), über den das Gebiet erschlossen wird. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 3,23 ha beinhaltet das Flurstück 1357. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des bestehenden Sportstadions geschaffen werden. Darüber hinaus soll auf der östlichen Fläche zeitweise eine Einrichtung für den örtlichen Kindergarten in Modulbauweise errichtet werden.

3. Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheiten von Menschen (insb. Wohn- und Erholungsfunktionen), Pflanzen und Tieren (insb. Lebensraum), der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes, Boden (insb. Flächenversiegelung), Wasser (insb. der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima (insb. Kaltluft- und Frischluftproduktion), des Landschafts- und Ortsbildes (Beeinträchtigung als Folge der Bebauung) sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen vom 19.02.2024.
- Zudem die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu den vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen und der vorhabensbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten Arten sowie der auf dieser Basis zu ergreifenden Maßnahmen vom 13.03.2024.
- Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung, Klima, Biotopschutz, Boden und verkehrliche Erschließung.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus

- Abwägungsprotokoll,
- zeichnerischem Teil,
- Textteil,
- örtlichen Bauvorschriften und
- Begründung inklusive Anlagen (Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

wird in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024 im Internet unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> veröffentlicht.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu den Planungen äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauamt@bisingen.de); sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Bisingen, Fachbereich Bauen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.

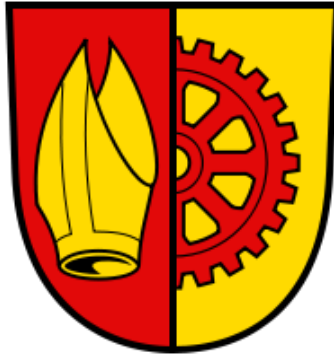
- Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen bei der Gemeinde Bisingen, Fachbereich Bauen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bisingen, 25.03.2024

gez.

Roman Waizenegger

Bürgermeister



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

**Bebauungsplan
„Schulsportstadion / Kita“**

Regelverfahren

in Bisingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

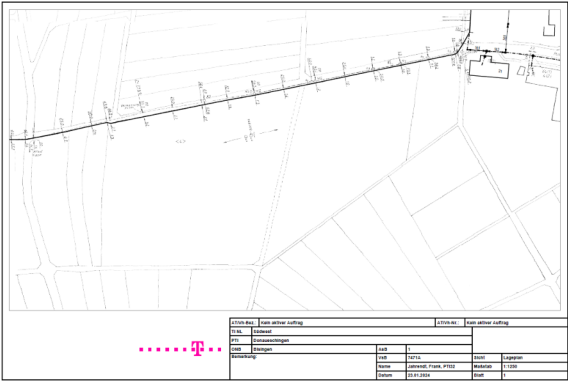
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Stadtverwaltung Balingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Gemeinde Grosselfingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Landesamt für Denkmalpflege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Stadtverwaltung Albstadt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	FairNetz GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Deutsche Bahn AG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Vodafone West GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	terranets bw GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Regionalverband Neckar-Alb	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
18.	Landratsamt Zollernalbkreis Straßenbauamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19.	Landratsamt Zollernalbkreis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 15.01.2024)	
	<p>Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (Stellungnahme vom 15.01.2024)	
	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 3	Stadtverwaltung Balingen (Stellungnahme vom 16.01.2024)	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Schulsportstadion / Kita“ in Bisingen. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Bisingen einen guten Verlauf.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 4	Gemeinde Grosselfingen (Stellungnahme vom 16.01.2024)	
	<p>Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an den Bebauungsplänen "Schulsportstadion / Kita", der Gemeinde Bisingen. Die Gemeinde Grosselfingen hat keine Einwände gegen die vorgenannten Planungen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 18.01.2024)	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die genannten Hinweise sind bereits Gegenstand des Bebauungsplanes vgl. Planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 3.3.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 6	Stadtverwaltung Albstadt (Stellungnahme vom 23.01.2024)	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 23.01.2024)	
	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Schulsportstadion / Kita" in Bisingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	<p>im Planbereich befinden sich am nördlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p>	<p>Die bestehende Leitung wird nachrichtlich dargestellt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine Veränderung vorgenommen werden müssen.</p> <p>Eine Abstimmung erfolgt bei Bedarf seitens der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 8	<p>FairNetz GmbH (Stellungnahme vom 25.01.2024)</p>	
	<p>Für die Einbeziehung in das genannte Verfahren mit Schreiben vom 16.01.2024 bedanken wir uns.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen.</p> <p>Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

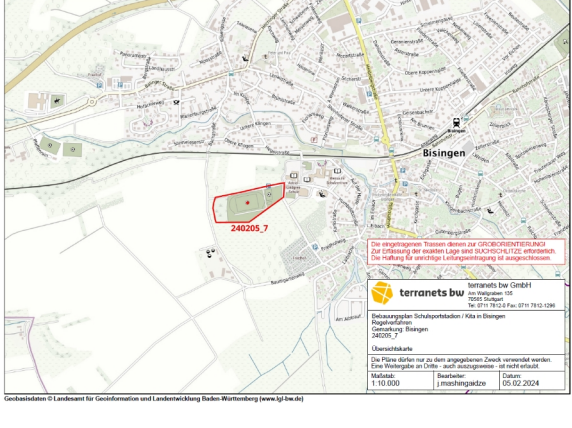
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 9	Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 26.01.2024)	
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die geplante Maßnahme darf keine Auswirkungen auf Bahnanlagen und Bahngelände haben. Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>Die Bahnanlagen befinden sich ca. 190 m nördlich des Plangebiets. Da vorliegend lediglich eine Sanierung des bestehenden Stadions und die Aufstellung von Modulbauten als Interimslösung für die Kindergärten geplant ist, wird derzeit davon ausgegangen, dass sich durch die Planung keine Auswirkungen auf die bestehende Bahnanlage ergeben.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p>	<p>Ein Hinweis wird nachrichtlich in die Unterlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen unter 3. Hinweise und Empfehlungen) aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein Hinweis wird nachrichtlich in die Unterlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen unter 3. Hinweise und Empfehlungen) aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 02.02.2024)	
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 05.02.2024)	
	<p>Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigelegt ist.</p> <p>Achtung!</p> <p>Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Bodenentnahmen wurden im Bereich des Stadions bereits vorsorglich genommen und liegen der Gemeinde als Planungsträger vor.</p> <p>Die Hinweise werden vorsorglich ergänzend in die Unterlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen unter 3. Hinweise und Empfehlungen) aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>TÖB 11</p>	<p>FORTSETZUNG S. 6 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Jurensismergel-Formation sowie der Posidonien-schiefer-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo-dens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die be-kannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergestei-nen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewie-sen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfat-haltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine in-geieurgeologische Beratung durch ein in der Öl-schieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechni-schen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundauf-bau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähig-keit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrundun-tersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Da für Siedlungsflächen weder in der Bodenkundli-che Karte Maßstab 1: 50 000 (GeoLa BK 50) noch nach der Bodenschätzung Daten zur Verfügung und von ei-ner weitestgehend anthropogenen Veränderung der Böden ausgegangen wird, wird aus bodenkundlicher Sicht keine Stellung genommen.</p> <p>Böden in Siedlungsflächen erfüllen trotz anthropoge-ner Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch dort entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden-schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirt-schaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwer-tungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bo-denfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhal-ten.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, scho-nenden und haushälterischen Umgangs mit dem Bo-den im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw.</p>	<p>SIEHE S. 6</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechendes Konzept ist bei Bedarf im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass entsprechend große Erdmassen bewegt werden. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche für den Gemeinbedarf umfasst eine Fläche von ca. 0,31 ha. Bei den Flächen im und um das Stadion handelt es sich um eine bereits baulich veränderte Flä-che, sodass für das Bauvorhaben kein Bodenschutz-konzept erforderlich ist. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 11	<p>FORTSETZUNG S. 7 -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>SIEHE S. 7</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 06.02.2024)	
	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.01.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden unter der genannten Seite abgefragt. Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Leitungen der Vodafone West GmbH.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Anhang: 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022</p>	<p>Die genannten Anlagen werden zur Kenntnis genommen und als Anlage zum Abwägungsprotokoll ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 13	terranets bw GmbH (Stellungnahme vom 07.02.2024)	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
		Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Regionalverband Neckar-Alb (Stellungnahme vom 07.02.2024)	
	Mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des bestehenden Sportstadions und die Errichtung eines Kindergartens geschaffen. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind hier keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Es handelt sich lediglich um eine Interimslösung für die örtlichen Kindergärten. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Stellungnahme vom 08.02.2024)	
	Nach Überprüfung der Planunterlagen, sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch Vermögen und Bau, durch den Bebauungsplan „Schulsportstadion / Kita“ in Bisingen betroffen. Einwendungen bzw. Anregungen werden daher von Seiten des Amtes gegen den vorliegenden Bebauungsplan nicht vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 16	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 12.02.2024)	
	<p>Vielen Dank für die Information zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Wir gehen davon aus, dass die elektrische Versorgung der geplanten Verbrauchsmittel kundenseitig durch die bestehende kundeneigene Umspannstation „Schule“ erfolgt. Ein Verteilnetzausbau von unserer Seite ist nicht geplant. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 17	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 (Stellungnahme vom 13.02.2024)	
	<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite .</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 18	Landratsamt Zollernalbkreis -Straßenbauamt (Stellungnahme vom 15.02.2024)	
	<p>das Amt für Straßen- und Radwegebau stimmt dem Bebauungsplan ohne Bedenken zu. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße zur L 360.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 19	Landratsamt Zollernalbkreis (Stellungnahme vom 16.02.2024)	
	<p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Aus den Bereichen Gewerbeaufsicht, Landwirtschaftsamt, Forstamt, Amt für Straßen- und Radwegebau sowie Amt für Vermessung und Flurneueordnung ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</p> <p>Aufgrund der geplanten Nutzung ist aus Verkehrssicherheitsgründen darauf zu achten, dass genügend Stellplätze zur Verfügung stehen. Bekanntermaßen ist die Parkplatzsituation im Bereich des Schulzentrums angespannt. Durch die Modernisierung des Sportstadions und der zeitweisen Einrichtung eines zusätzlichen Kindergartens wird der Stellplatzbedarf erhöht.</p>	<p>Für die Interimslösung des Kindergartens sind lediglich Dauerstellplätze für die Mitarbeiter(innen) des Kindergartens notwendig. Darüber hinaus werden Kurzzeitparkplätze für den Bring- und Holverkehr benötigt. Hierfür werden die bestehenden Längsparker mit parallel laufendem Gehweg entlang der nördlichen Erschließungsstraße als Senkrechtparker genutzt, so dass insgesamt ca. 30 Parkplätze entstehen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>TÖB 19</p>	<p>Jugendamt/Kindertagesbetreuung, Ansprechpartnerin: Frau Richter, Tel.: 92-1445 Die Gemeinde Bisingen beabsichtigt, das Schulsportstadion zu sanieren. Im östlichen Bereich des Flurstücks befindet sich ein Bolzplatz. Aufgrund der parallel laufenden Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der örtlichen Kindergärten soll hier temporär während der Neu- und Umbauphasen für einen Zeitraum von ca. 7 - 10 Jahren eine Kita in Modulbauweise als Ausweichquartier für die Kinder aufgestellt werden. Aus diesem Grund wird diese Fläche ebenfalls überplant. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen geschaffen werden. Zur Sanierung des Schulsportstadions besteht für den Zuständigkeitsbereich Jugendamt/ Kindertagesbetreuung keine Zuständigkeit.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich abzusichernde Standort für eine Übergangs-Kindertageseinrichtung in Modulbauweise ist sehr gut für diesen Zweck geeignet. Mit der Sicherung eines Standortes für die benötigten Übergangs- und Ausweichquartiere für die noch zu sanierenden Kindertageseinrichtungen wird eine wichtige Voraussetzung für diese Vorhaben geschaffen. Somit sind aus der Zuständigkeit Kindertagesbetreuung keine Einwände vorzubringen, vielmehr ist dem Vorhaben eine rasche und erfolgreiche Umsetzung zu wünschen, damit in Bisingen die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlichen Plätze in ausreichender Quantität und Qualität erhalten und geschaffen werden können.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Abfallwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Fischer, Tel.: 92-1384 Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Sonstige Hinweise:</u> Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Soweit im Rahmen der Geländemodellierung Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Einbaukonfigurationen, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.</p>	<p>Die Höhenlage der geplanten Modullösung orientiert sich am Bestandsgelände bzw. dem angrenzenden Straßenniveau, sodass der Anregung Rechnung getragen wird. Eine Kontaktaufnahme erfolgt bei Bedarf im Zuge der Baumaßnahme. Derzeit ist allerdings nicht vorgesehen, Aushub oder Recyclingmaterial einzubauen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	<p>Sollte unbelasteter Aushub zur Entsorgung anfallen, steht der Landkreis in Bezug auf seine Erddeponien Balingen „Hölderle“ und Albstadt „Schönbuch“ beratend zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der abfallrechtlichen Überwachung der Getrennthaltung und Entsorgung von Bauabfällen nehmen wir, soweit Handlungsbedarf besteht, direkt mit dem beauftragten Unternehmen oder dem Grundstückseigentümer Kontakt auf.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</u></p> <p><u>Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde</u></p> <p>Bodenschutz (vorsorgender)</p> <p>(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Der Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden wird zugestimmt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>(HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Die Einleitung in das oberirdische Gewässer „Klingenbach“ darf nicht stoßweise erfolgen. Es ist auf den natürlichen Abfluss ($Q_{Dr} = AE \times 0,1 \times r_{15}, n=1$) zu drosseln, um eine gewässerverträgliche Einleitungsmenge zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Festsetzung wird in die örtlichen Bauvorschriften ergänzend aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Die Einleitungsstelle in das oberirdische Gewässer ist in spitzwinkliger Form zur Fließrichtung auszuführen. Die Einleitungsstelle ist der Böschung anzupassen und muss bündig abschließen. Die Uferböschung ist mit möglichst geringem Eingriff naturnah und hochwassersicher zu befestigen, um Ausspülungen und Auskolkungen zu verhindern.</p>	<p>Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers werden die bestehenden Haltungen in der „Humboldtstraße“ herangezogen, sodass an der Einleitungsstelle keine Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Für die gedrosselte Einleitung in das oberirdische Gewässer ist die Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Eine Retention ist gemäß DWA-A 117 und LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung“ zu dimensionieren.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p>	<p>Ein Hinweis wird nachrichtlich ergänzt. Ein Nachweis erfolgt im Zuge des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Für den Bebauungsplan „Schulsportstadion/Kita“ bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird begrüßt, dass die relevanten Punkte der Siedlungswasserwirtschaft in den örtlichen Bauvorschriften genannt sind.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	<p>Dadurch werden wesentliche und relevante Bereiche wie eine ökologisch orientierte Siedlungsentwässerung durch die Begrünung von Dachflächen, eine Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser, sowie eine Versickerung bzw. eine gedrosselte Einleitung in ein Gewässer von unbelastetem Niederschlagswasser vor Ort frühzeitig berücksichtigt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Grundsätzlich ist die Einleitungsmenge in den Regenwasserkanal auf den Abfluss eines unbebauten Grundstücks zu drosseln, um das Gewässer „Klingenbach“ hydraulisch zu entlasten und folglich eine Stresssituation zu vermeiden.</p> <p>Der Erhalt des Wasserkreislaufs durch Verdunstung ist anzustreben. Eine intensive Dachbegrünung von Hauptgebäuden als auch auf Nebenanlagen (Carport, Fahrrad-/Müllbox) ist hierzu wirksam, reduziert den Regenwasserabfluss und steht in keinem Konflikt zur Errichtung einer PV-Anlage.</p> <p>Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Retentionszisternen sowie die Nutzung dessen als Brauchwasser sind Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Regenwassernutzung. Zur Gewinnung von Brauchwasser ist ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser und Regenwasser hinzuweisen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist.</p>	<p>Eine Dachbegrünung ist auf der Modullösung nicht umsetzbar. Darüber hinaus werden keine dauerhaften Nebenanlagen aufgestellt. Allerdings wird die Versiegelung auf ein Minimum begrenzt, sodass ausschließlich auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ungedrosselt anfällt. Dieses wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf zurück gehalten (Art derzeit noch nicht bekannt, ggf. Mulden- Rigolensysteme oder Zisterne) und gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342</p> <p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Die Stadt Bisingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulsportstadion/ Kita“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung des Schulsportstadions und die Errichtung einer Kita in Modulbauweise auf dem angrenzenden Bolzplatz als temporäres Ausweichquartier während der Neu- und Umbauphase der örtlichen Kindergärten für einen Zeitraum von ca. 7 – 10 Jahren. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,23 ha und beinhaltet das gesamte Flurstück 1357. Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nordöstlich grenzen der Festplatz und das bestehende Schulzentrum der Gemeinde an. Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Baumallee, über den das Gebiet erschlossen werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzplatz dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren im Bereich der Ausweich-Kita zu einer Fläche für den Gemeinbedarf geändert.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht, jedoch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei. Hierfür soll eine Habitat-Potential-Analyse, mit Übersichtsbegehung im Mai 2024, erstellt werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Schutzgebiete Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Der Geltungsbereich tangiert im westlichen Bereich eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Da die hier befindlichen Gehölze erhalten bleiben, ist kein Eingriff in den Vernetzungsbereich des Biotopverbunds gegeben. Das östlich an den bestehenden Bolzplatz angrenzenden Flurstück 1364 umfasst zwei gesetzlich geschützte Biotope, eine Glatt-haferwiese und eine Nasswiese. Die Fläche ist durch einen Zaun vom Plangebiet abgetrennt. Dieser Zaun ist unbedingt zu erhalten, um ein Zertreten der geschützten Bestände durch Kindergartenkinder zu verhindern.	Im Zuge des Bebauungsplanes gibt es keine rechtliche Grundlage, um die Erhaltung des Zauns festzuschreiben. Allerdings wird aufgrund der Anregung festgesetzt, dass das Kindergartengrundstück vom Flst. 1364 durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen ist. Der bestehende Zaun kann hierfür erhalten werden und ist bei Bedarf auszubessern. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Umweltbericht</u> <i>Alternativen/Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i> Aus Ausgleich ist die Entwicklung einer Magerwiese auf dem Flst. 1357 geplant. Der Ausgleich über die Entwicklung einer Magerwiese im Pangebiet wird begrüßt, die UNB bezweifelt jedoch den Status Fettwiese auf der geplanten Fläche. Bei einer Ortsbegehung Ende Januar konnte festgestellt werden, dass die Wiese nur wenig gemäht wird und strukturreich ist. Auch Fettwiesen-untypische Arten konnten festgestellt werden (Schafgarbe, Wiesen-Witwenblume). Aufgrund der Jahreszeit ist jedoch nur eine eingeschränkte Bewertung der Wiese möglich. Die UNB bittet jedoch um die Erstellung eines Arteninventars und eine Darstellung der aktuellen und zukünftigen Bewirtschaftung der Fläche.	Wie bereits in den Unterlagen aufgeführt ist ohnehin eine Wiesenbegehung erforderlich, um den Wiesenstatus im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche festzulegen. In diesem Zuge erfolgt auch eine Aufnahme der geplanten Ausgleichsfläche. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Umweltbelange/Umweltbericht</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass auf dem Fußballfeld ein Kunstrasenbelag hergestellt werden soll. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verschlechterung dar und muss entgegen den Angaben unter Punkt 7. Umwelt und Artenschutzbelange auch in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	Auch bei der HPA / artenschutzrechtlichen Prüfung muss dieser Umstand berücksichtigt werden. Durch die sehr extensive Nutzung hat die Sportanlage durchaus Potential für bsw. Insekten oder Tagfalter.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	Die UNB weist darauf hin, dass die Neuanlage einer Flutlichtanlage auch gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Standards zu erfolgen hat, d.h. die Flutlichtanlage muss mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung ausgestattet sein.	Unter Ziff. 2.6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind bereits Festsetzungen für Beleuchtungsanlagen vorhanden. Aufgrund der Anregung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dies auch für Flutlichtanlagen gilt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Die Neuanlage der Flutlichtanlage ist auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere ob Beeinträchtigungen oder Schädigungen für die Insektenfauna zu erwarten sind. Aufgrund vorhandener Leitstrukturen für Fledermäuse im Umfeld der Sportanlage wird die Errichtung einer Flutlichtanlage aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Eine Habitatpotentialanalyse ist erst für das Frühjahr (Mai) vorgesehen. Die UNB weist darauf hin, dass dieser Zeitraum zu spät sein kann, sofern sich bei der HPA ein Erfassungsbedarf ergeben sollte.	Eine Habitatpotentialanalyse wird bereits früher erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese wird im Mai um die Untersuchung der Grünlandbestände ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	Hinweise <u>Beleuchtung</u> Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt. Zu verwenden sind dabei voll abgeschirmte Leuchten, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Leuchtmittel sind mit wirkungsarmem Spektrum (warmweißes Licht) bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Der Einsatz von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern wird empfohlen. Die Beleuchtungsvorgaben sind auch für die Flutlichtanlagen einzuhalten.	Entsprechende Festsetzung befindet sich bereits unter Ziff. 2.6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass diese auch für Flutlichtanlagen gilt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Maßnahmen gegen Vogelschlag und Kleintierfallen</u> Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierzu wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen. Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Hierzu sind Schächte und Kanäle entsprechend abzudecken. Bei Zäunen ist ein Mindestbodenabstand von 20 cm einzuhalten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.	Entsprechende Festsetzungen werden ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	<p><u>Begründung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan festzusetzen ist, dass die Anlage von Schottergärten nicht zulässig ist.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung ergibt sich bereits aus der rechtlichen Grundlage des § 21a NatSchG. Auf die rechtliche Regelung wird durch Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen hingewiesen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Kreisbaumeisterstelle, Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel.: 92-1312</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulsportstadion/Kita" in Bisingen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Hinweise</u> Unter Punkt 2.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Punkt 2 "bauliche Anlagen, die für den Erhalt und Betrieb der Kita erforderlich sind", zugelassen. Wir schlagen vor, dass dies so umformuliert wird, dass bauliche Anlagen gemäß Punkt 2 für sämtliche möglichen Nutzungen gemäß Punkt 1 definiert werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Das Schulsportstadion wird auch von Vereinen genutzt. Gemäß Begründung des Bebauungsplanes sind lediglich Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf und für deren Nutzung vorgesehen. Bezüglich des Schulsportstadions wird auf die bestehenden Stellplätze auf dem Festplatz und dem Schulsportzentrum verwiesen. Wir regen an zu überprüfen, ob diese für die Nutzung ausreichend sind.</p>	<p>In der Begründung wird Folgendes beschrieben: Für Besucher der Sportanlage und des Kindergartens werden die bestehenden Parkmöglichkeiten auf dem Festplatz und dem Schulsportzentrum genutzt. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden im Bereich der öffentlichen Grünfläche Stellplätze nicht explizit benannt. Allerdings sind diese im Bestand auch nicht vorhanden und nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erforderlich. Vorsorglich werden diese aber ergänzend zugelassen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p><u>Baurecht, Ansprechpartnerin: Frau Ritz, Tel.: 92-1306</u> Flächennutzungsplanänderung Der Bebauungsplan „Schulsportstadion/Kita“ in Bisingen ist zum Großteil aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan ist für die Gemeinbedarfsfläche eine Änderung des FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss für das Vorhaben wird in der kommenden Sitzung des gemeinsamen Ausschusses gefasst. Darüber hinaus plant die Gemeinde die Erfüllungsaufgabe auf den Gemeinderat zu übertragen und das FNP-Änderungsverfahren im Parallelverfahren durchzuführen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 19	FORTSETZUNG S. 17 Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).	SIEHE S. 17
	Hinweise Ziffer 2.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen geht auf die Bezugshöhe ein. Dabei werden drei verschiedene Begrifflichkeiten verwendet, bei denen unklar ist, auf welche Höhen sich die Formulierungen jeweils konkret beziehen sollen (2. Absatz: Bezugshöhe, 3. Absatz: Höhenlage des Bezugspunkts, 4. Absatz: oberer Bezugspunkt). Hier wird dringend empfohlen, eine einheitliche Formulierung zu wählen, so dass die Bezugshöhe eindeutig festgesetzt ist.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Durch die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe von 4 m können auch in einem künftigen Bedarfsfall die baulichen Anlagen nur eingeschossig errichtet werden; Aufstockungen würden eine Bebauungsplanänderung erforderlich machen.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Die Einschränkungen bei der Ausformulierung der Gemeinbedarfsfläche lässt keine Flexibilität bei der Nutzung zu. Hier könnte im Rahmen des aktuellen Bebauungsplanverfahrens ein größerer Nutzungsspielraum für den Gemeinbedarf eröffnet werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334</u> Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Anlagen

- Hinweise und Schutzbestimmungen der Vodafone GmbH vom Oktober 2022

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Gemeinde Bisingen

Fassung vom 19.02.2024

BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):

Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer
	Abzweigkasten mit Nummer
	Batterieschacht mit Nummer
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
	Muffentrog
	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting/Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse
	Nano-Trench®

	Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Schutzrohr (ON 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

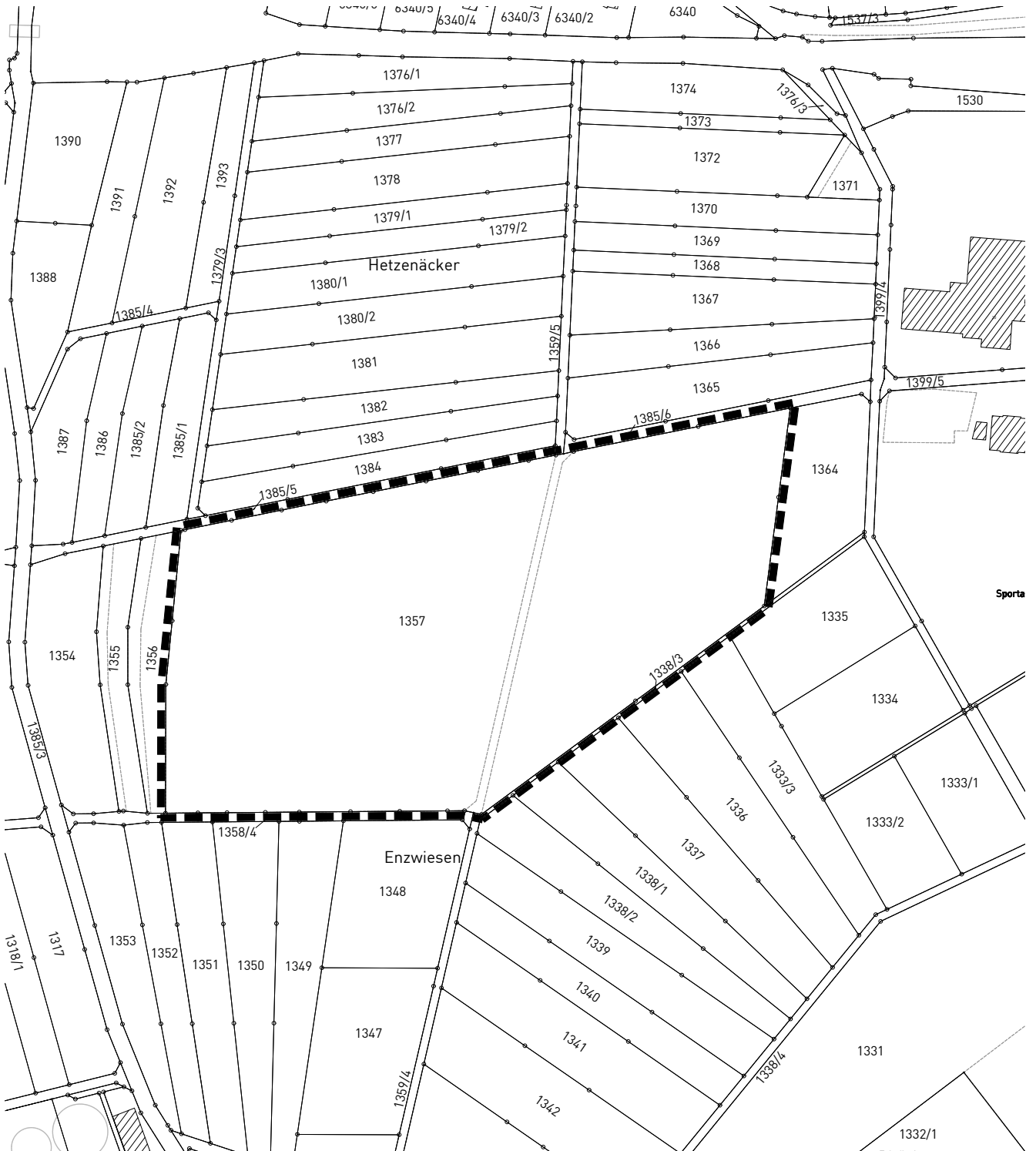
Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com

Bebauungsplan "Schulsportstadion / Kita"

in Bisingen
Zollernalbkreis

ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßstab:	1 : 2.500	Projektnummer:	13614
		Plannummer:	13614/abgr_2.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_2022-UTM_92
SG/SP/WJ	04.10.23	Abgrenzungsplan	
SP/WJ	19.02.24	geänderte Fassung nur Datum	

GFRÖRER
INGENIEURE



info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0





VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB): _____

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: _____

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB): _____

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: _____

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB): vom _____ bis _____

1364 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB): _____

GR Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB): _____

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: _____

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB): vom _____ bis _____

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB): _____

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): _____

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den _____

.....

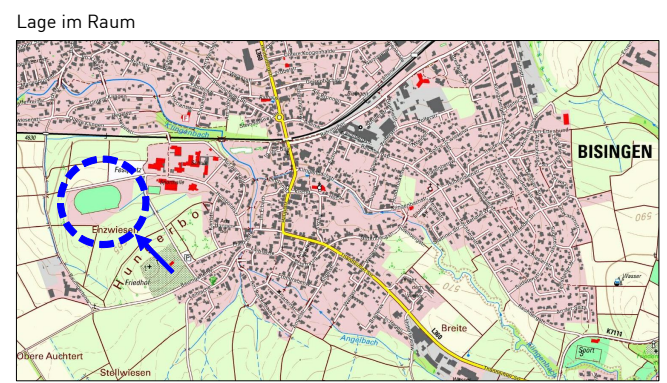
Roman Waizenegger, Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis _____

.....

Stempel / Unterschrift



ZEICHNERKLÄRUNG

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

Füllschema der Nutzungsschablone

Bauweise	
Grundflächenzahl (GRZ)	Dachform
GH = Gebäudehöhe in Meter, als Höchstmaß	

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenzen	
offene Bauweise	

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Umgangsweg / Sitzstufen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdische Leitung, siehe Planeinschrieb

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche hier: Sportplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Pflanzbindung Einzelbaum - die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen - Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase
- Pflanzbindung Baumgruppen/Feldgehölz/Strauchgruppen/Hecke - die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen - Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase

- Sonstige verbindliche Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Unverbindliche Planzeichen
- mit Flurstücksnummern
 - Gebäudebestand
 - Höhenlinien
 - Bestandsvermessung
 - Höhenpunkte Bestand in Meter über NHN
 - Planung
 - Bestand Bäume

Bebauungsplan
"Schulsportstadion / Kita"
in Bisingen
Zollernalbkreis

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 13614 Plannummer: 13614/bbp-2.1
Gez./Geä. Datum Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_UTM_92
SP/WJ 04.10.23 -	
SP/WJ 19.02.24 Telekomleitung ergänzt	



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Bebauungsplan „Schulsportstadion / Kita“

Regelverfahren
in Bisingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024,
geändert nach GR am 21.03.2024

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 04.10.2023 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)~~ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 19.02.2024 wird Folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

2.1 Art der Nutzung

2.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt. Zugelassen werden:

- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern (z.B. Kindertagesstätte etc.),
- bauliche Anlagen, die für den Erhalt und den Betrieb (z.B. Wege, Stellplätze, Nebenanlagen, etc.) der Kita sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen erforderlich sind,
- Flächen für Spielgeräte o.Ä.

2.1.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zugelassen werden sportlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Kassenhäuschen,...), Einrichtungen und Nebenanlagen (z.B. Umgangswege, Stützmauern, Sitzstufen), bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze) und Flächen für Sportanlagen (z.B. Kunstrasenspielfeld, Kampfbahn, Hochsprunganlage, Beachvolleyball, Weitsprunganlage, Kugelstoss,...).

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die zulässige Höhe der baulichen Anlagen gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

Die Gebäudehöhe wird von der tatsächlich umgesetzten Bezugshöhe bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt gemessen.

Die Höhenlage des Bezugspunktes Bezugshöhe ist wie folgt festgesetzt bzw. zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu plus/minus 0,50 m zulässig sind:

Als oberer Bezugspunkt Bezugshöhe gilt das arithmetische Mittel aller Gebäudeecken bezogen auf das natürliche Gelände. Abweichungen um bis zu + 0,5 m vom ermittelten Bezugspunkt sind zulässig. Unterschreitungen des ermittelten Bezugspunktes sind uneingeschränkt zulässig.

2.2.2 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil im Bereich der Gemeinbedarfsfläche durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.4.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt.

2.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist, sofern möglich und zulässig, im Plangebiet zu versickern bzw. gepuffert über bestehende Leitung in den Klingenbach abzuführen.

2.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1 Es werden folgende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan festgesetzt

- Entwicklung einer Magerwiese aus vorhandenen Fettwiesen innerhalb des Plangebiets, Gesamtfläche **1.352 3.870** m² auf dem Flst. 1357

2.6.2 Es werden folgende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan festgesetzt (Zuordnungsfestsetzung)

- *Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt*

2.6.3 Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).
- Niederschlagswasser von Dächern und Fassaden aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei) darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer oder einen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Sofern entsprechende Materialien verwendet werden, ist eine Aufbereitung der anfallenden Dachwässer vor Einleitung in das Regenwassersystem von den Bauherren auf dem Privatgrundstück erforderlich. Ein Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
- Die Beleuchtung, auch die Flutlichtanlage, ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden.

Die Infos können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>. Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken, wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierzu wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen.
- Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Hierzu sind Schächte und Kanäle entsprechend abzudecken. Bei Zäunen ist ein Mindestbodenabstand von 20 cm einzuhalten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Das Flst. 1364 ist zum Schutz der dort vorhandenen Biotope vom Plangebiet durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen (z.B. Erhalt bestehende Zaunanlage).

2.6.4 Auf Grund der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird Folgendes festgesetzt

- ~~Wird im weiteren Verfahren ergänzt~~

- Baustelleneinrichtungen sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind nur innerhalb des Plangebiets oder auf bereits versiegelten Flächen zulässig. Die östlich angrenzende FFH-Mähwiese ist vor Befahrung und Betretung zu schützen sowie während der Baumaßnahme mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen.
- Bautätigkeiten in den Nacht- / und Dämmerungsstunden sind zu unterlassen.

2.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und ggf. zu pflegen und bei natürlichem Abgang an gleicher Stelle sowie gleicher Qualität zu ersetzen.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Untergrundverunreinigungen, Atlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerte, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Jurensismergel-Formation sowie der Posidonienschiefer-Formation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in

unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.4 Bahnanlage

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.

Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutschen Bahn AG vorzulegen.

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.5.1 Unzulässigkeit von Schotterungen zur Gestaltung von Gärten

Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO BW müssen die nichtüberbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21 a Satz 2 BW NatSchG (eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 22. Juli 2020) sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Die Gestaltung /Anlage von Schottergärten ist damit unzulässig.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 04.10.2023 für die Sitzung am 19.12.2023~~

Geänderte Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

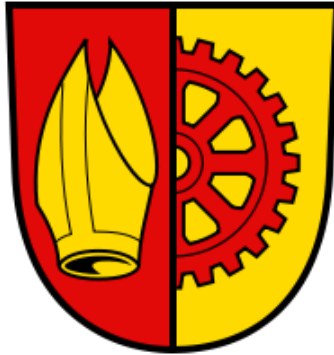
Bearbeiter:

Jana Gfrörer

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....
Roman Waizenegger (Bürgermeister)



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

**Bebauungsplan
„Schulsportstadion / Kita“**

Regelverfahren
in Bisingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 04.10.2023 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 19.02.2024 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Die Dachform und -neigung ist frei wählbar.

2.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über die Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21a Satz 2 BW NatSchG, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO sind, ist die Gestaltung/Anlage von Schottergärten unzulässig.

2.2.2 Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sowie öffentliche Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

2.3 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser sind herzustellen, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen, soweit gesundheitliche oder wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW

Zur Rückhaltung und Abpufferung des auf den befestigten/ versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstück eine Anlage zum Sammeln oder Versickern (Rückhalteraum) herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Die Einleitung in den Regenwasserkanal darf nicht stoßweise erfolgen. Es ist auf den natürlichen Abfluss ($Q_{Dr} = AE \times 0,1 \times r_{15}, n=1$) zu drosseln, um eine gewässerverträgliche Einleitungsmenge zu gewährleisten.

- Für die gedrosselte Einleitung in das oberirdische Gewässer ist die Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Eine Retention ist gemäß DWA-A 117 und LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung“ zu dimensionieren.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 04.10.2023 für die Sitzung am 19.12.2023~~

Geänderte Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Jana Gfrörer

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Bebauungsplan „Schulsportstadion / Kita“

Regelverfahren
in Bisingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024,
geändert nach GR am 21.03.2024

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	1
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	3
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	4
4.1 Übergeordnete Planungen.....	5
4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	5
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	7
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	7
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	7
6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption.....	8
6.1 Planungsalternativen – Kita.....	8
6.2 Bauliche Konzeption.....	10
6.3 Verkehrliche Erschließung.....	10
6.4 Grün- und Freiraumstruktur.....	10
6.5 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	10
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	11
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	11
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	14
8.1 Sportanlagenlärm (Emissionen).....	14
8.2 Berücksichtigung von Starkregenereignissen.....	14
9. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	16
9.1 Art der Nutzung.....	16
9.2 Höhe baulicher Anlagen.....	16
9.3 Zulässige Grundfläche.....	16
9.4 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	16
9.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	17
9.6 Öffentliche Grünflächen.....	17
9.7 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
9.8 Bindung für Bepflanzungen.....	17
10. Örtliche Bauvorschriften.....	17
10.1 Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	17
10.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen.....	17
10.3 Gestaltung von Stellplätzen.....	17
11. Anlagen.....	18

1. Planerfordernis

Die Gemeinde Bisingen beabsichtigt, das bestehende und in die Jahre gekommene Schulsportstadion (Kampfbahn Typ C mit innenliegendem Fußballspielfeld) zu sanieren. Zum einen sollen die bisher bestehenden Beläge bei den Laufbahnen und den beiden Segmenten (Trennbeläge) ausgebaut und durch einen neuen Kunststoffbelag ersetzt werden. Zum anderen soll das Naturrasenspielfeld in ein Kunstrasenspielfeld umgebaut werden.

Das Leichtathletikstadion wurde in den 1970er Jahren erbaut und seither nicht mehr saniert. Daher wird die Sanierung bereits seit dem Jahr 2014 in der Gemeinde Bisingen thematisiert. Es erfolgten bereits seit über 7 Jahren Gespräche mit den Schulleitungen, Vereinsvorständen und -mitgliedern und dem Gemeinderat. Alle Parteien wünschen sich seit Jahren ein zeitgemäßes Stadion. Es besteht innerhalb der Gemeinde Einigkeit über die Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahme. Angesichts fehlender finanzieller Mittel und anderweitigen vordergründigen Baumaßnahmen wurde das Vorhaben bis heute nicht realisiert.

Auch wurden für die Maßnahme „Stadion“ seitens der Verwaltung Fördermittel beantragt. Diese werden allerdings erst genehmigt, wenn für die Planung ein Baurecht vorliegt, was Anlass des vorliegenden Bebauungsplans ist.

Das Stadion soll in seinen bestehenden Ausmaßen erhalten werden und in Zukunft von Schulen und Vereinen genutzt werden.

Im östlichen Bereich des Flurstücks befindet sich ein Bolzplatz. Aufgrund der parallel laufenden Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der örtlichen Kindergärten sollen hier temporär während der Neu- und Umbauphasen für einen Zeitraum von ca. 7-10 Jahren eine Kita in Modulbauweise als Ausweichquartier für die Kinder aufgestellt werden. Aus diesem Grund wird diese Fläche ebenfalls überplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schulsportstadion / Kita“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Bisingen. Unmittelbar nördlich, südlich sowie westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich befindet sich der Festplatz, weiter im Osten das bestehende Schulzentrum der Gemeinde. Nördlich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg (Humboldtstraße), über den das Gebiet erschlossen wird.

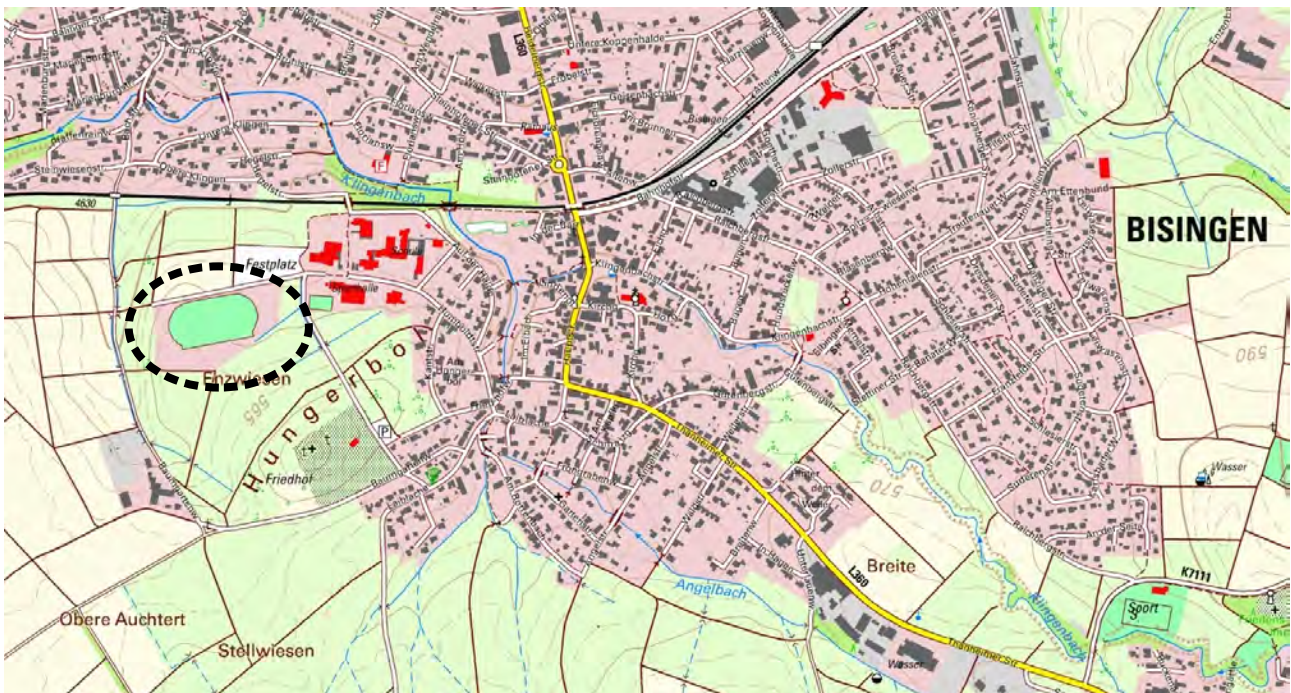


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 3,23 ha beinhaltet das Flurstück 1357.

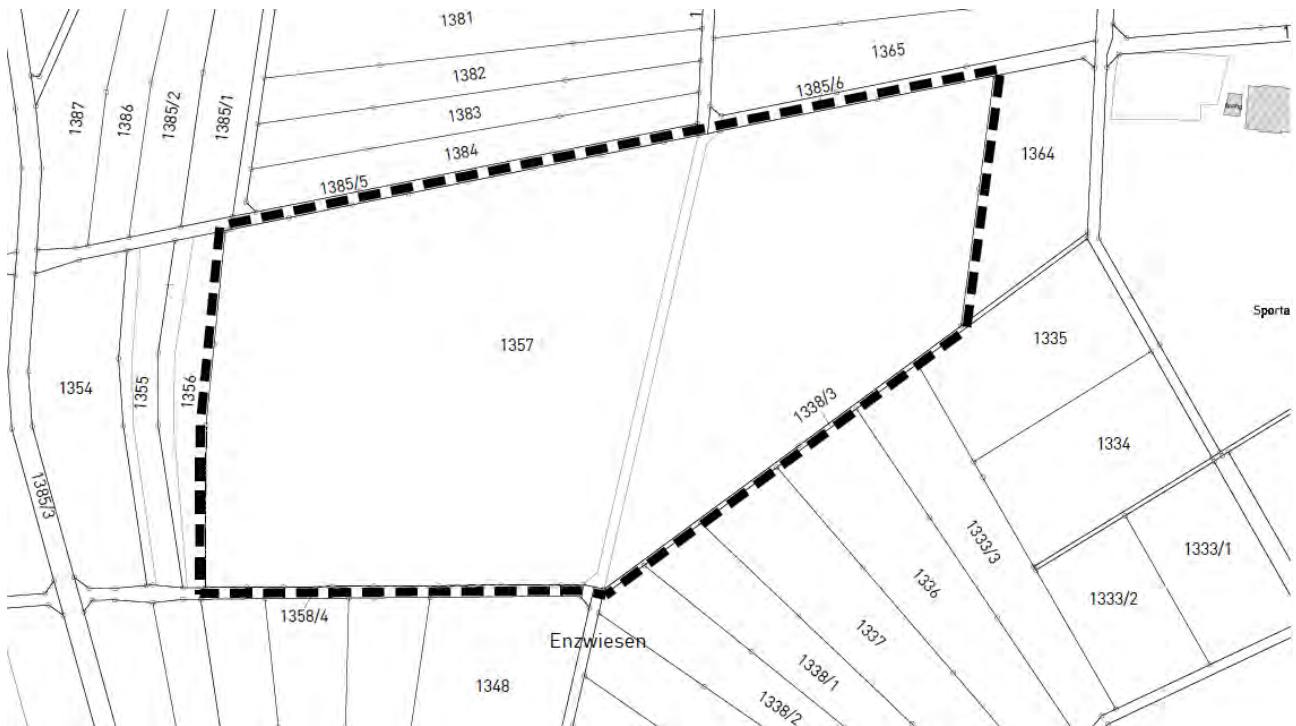


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schulsportstadion / Kita“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Fläche ohne bestimmte Nutzung, regionaler Grünzug (VBG) im Westen, Gebiet für Bodenerhaltung im Westen (VBG)
Flächennutzungsplan	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzplatz
Rechtskräftige Bebauungspläne	-
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotop	<i>Offenlandbiotop Nasswiese beim Schulzentrum Bisingen, Biotop Nr. 176194178408 (östlich angrenzend)</i>
FFH-Mähwiese	<i>FFH-Mähwiese Glatthaferwiese im Gewinn Hungerbol W Bisingen, Biotop Nr. 6510800046057012 (östlich angrenzend)</i>
Biotopverbund / Wildtierkorridor	- Biotopverbund mittlerer Standorte Kernraum und Kernfläche (westlich geringfügig betroffen, <i>östlich angrenzend</i>) - Biotopverbund feuchter Standorte Kernraum und Kernfläche (<i>östlich angrenzend</i>)
Geschützter Streuobstbestand	-
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	-
UVP-pflichtiges Vorhaben	-
Waldabstandsflächen	-
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-
Wasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlagen	-

4.1 Übergeordnete Planungen

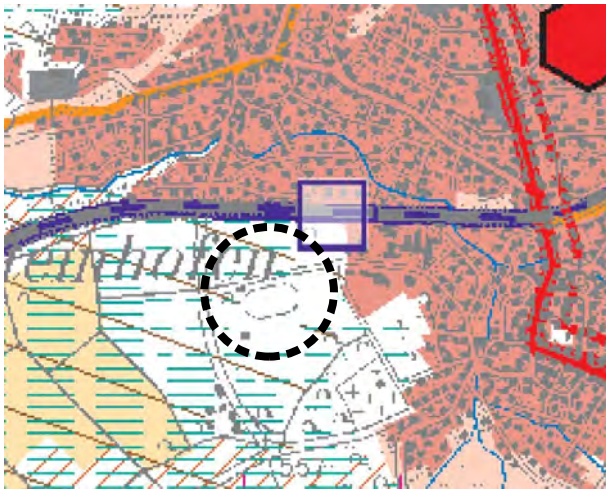


Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan

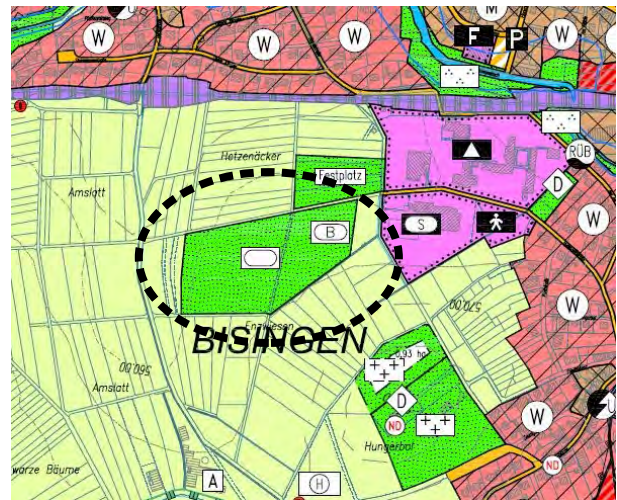


Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan wird das Plangebiet als Fläche ohne bestimmte Zuweisung dargestellt. Außerdem ist im Westen des Geltungsbereichs ein ausgewiesener regionaler Grünzug sowie eine Fläche für Bodenerhaltung jeweils als Vorbehaltsgebiet betroffen. Dabei handelt es sich um vorhandene und zu erhaltende Gehölzbestände, welche im Rahmen des Bebauungsplanes als Pflanzbindung gesichert werden. Dem Vorhaben stehen demnach keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bisingen / Grosselfingen wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzplatz ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht damit weitestgehend der vorbereitenden Bauleitplanung. Im östlichen Bereich soll jedoch aufgrund der geplanten Nutzung als längere Übergangslösung zur Errichtung einer Kita eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Aus diesem Grund muss für diesen Teilbereich eine Flächenutzungsplanänderung im Parallelverfahren erfolgen.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weist kartierte Schutzgebiete wie vorhandene Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder auch Offenlandbiotope sowie FFH-Mähwiesen aus und stellt diese im Daten- und Kartendienst zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Das Gebiet wird allerdings im westlichen Bereich als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte überlagert. In diesem Bereich befinden sich bestehende Gehölze, welche von der Planung nicht tangiert und vollständig erhalten werden können. Demnach ergeben sich durch die Planung keine Auswirkungen und ein Vernetzungsbereich des Biotopverbunds ist weiterhin gegeben.



Abb. 4-3: Ausschnitt LUBW-Kartendienst:
Offenlandbiotope (rot), FFH-Mähwiesen (gelb) vom
26.09.2023

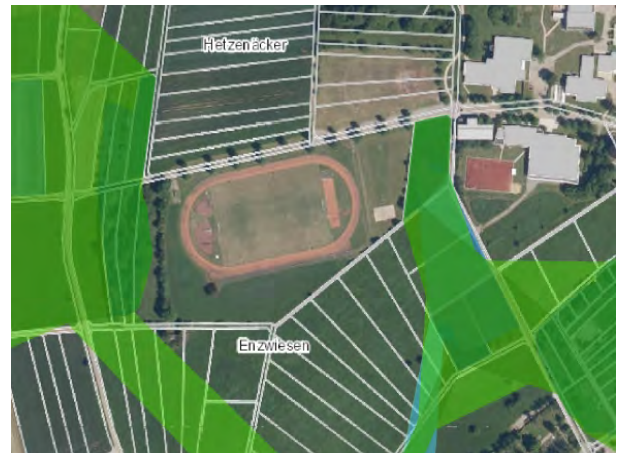


Abb. 4-4: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Biotopverbund
mittlerer (grün) und feuchter Standorte (blau) vom
26.09.2023

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Sportplatz / Sportstadion
- Bolzplatz
- Beachvolleyballfeld
- öffentliche Grünflächen und Gehölze

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- öffentliche Grünflächen, hier: Festplatz Bisingen
- Schulzentrum
- „Kirchspielsporthalle“
- öffentliche und private Grün- und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- öffentliche Verkehrsflächen, „Humboldtstraße“

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des bestehenden Sportstadions geschaffen werden. Darüber hinaus soll auf der östlichen Fläche zeitweise eine Einrichtung für den örtlichen Kindergarten in Modulbauweise errichtet werden.

6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption

6.1 Planungsalternativen – Kita



Sanierung Stadion Bisingen
 "Errichtung einer Kita auf Flst.-Nr. 1357"
 in Bisingen
 Zollernalbkreis

Lageplan - Var. 1 (Module nebeneinander)

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	12475
		Plannummer:	12475/LP-V1.1
Verf./Bes.	Datum	Änderungsmerkmal	Grundlagen: ALKIS-2022, Sit, VZ, Verm, GP
JS	08.09.23	Modulbauweise	

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
 www.gf-kommune.de
 Tel. +49 7485-9769-0

Abb. 6-1: Städtebaulicher Entwurf Variante 1

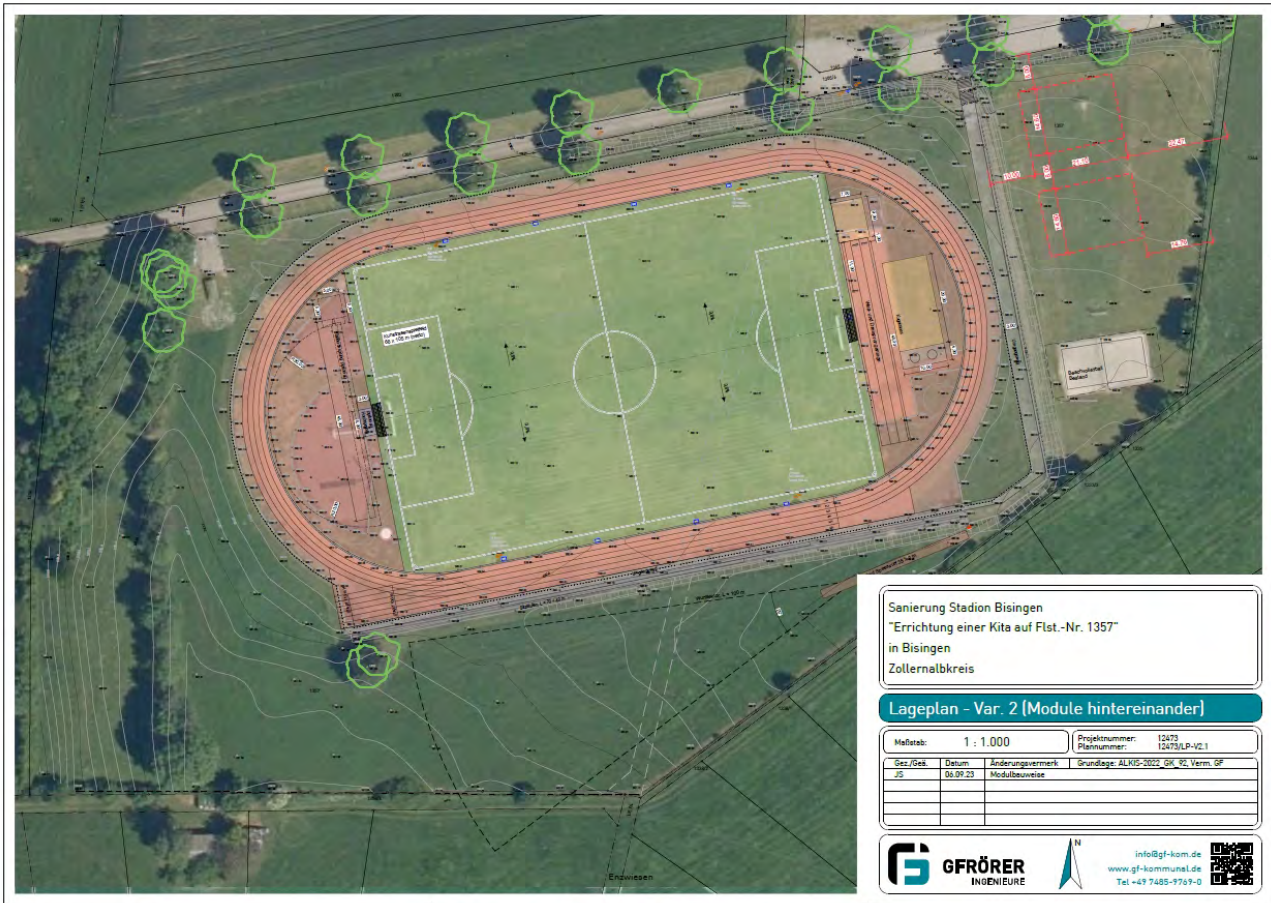


Abb. 6-2: Städtebaulicher Entwurf Variante 2

6.2 Bauliche Konzeption

6.2.1 Bereich Sportstadion

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind für das Sportstadion vorgesehen:

- Ersetzen der Laufbahnbeläge durch Kunststoffbeläge, Herstellung von Entwässerungsrinnen mit Abdeckungen
- Herstellung eines Kunstrasenbelags auf dem bestehenden Fußballfeld
- Erneuerung der Weitsprung- und Kugelstoßanlage
- Erneuerung Umgangsweg und Stadionstufen
- Ersetzen Geländer
- Anschluss an örtliches System für die Neuanlage einer 6-Mast-Flutlichtanlage sowie für eine evtl. Beschallung, Installation eines Strom-Verteilerkastens
- Neuanlage einer Speerwurfanlage

6.2.2 Bereich Bolzplatz

Es soll eine Kita in Modulbauweise auf der Fläche des Bolzplatzes über einen geplanten Zeitraum von 7 bis 10 Jahre aufgestellt werden. Die genaue Lage ist derzeit noch nicht bekannt. Es bestehen zwei Planungsalternativen, welche beide jeweils innerhalb des festgesetzten Baufensters umgesetzt werden können siehe Abb. 6-1 und 6-2.

6.3 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufende „Humboldtstraße“. Fußläufig ist das Sportstadion innerhalb des Plangebiets für Besucher durch einen Umgangsweg erreichbar.

Für Besucher der Sportanlage und des Kindergartens werden die bestehenden Parkmöglichkeiten auf dem Festplatz und dem Schulsportzentrum genutzt.

6.4 Grün- und Freiraumstruktur

Die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben vollständig erhalten (siehe Pflanzbindung). Durch die geplante Errichtung der Kita in Modulbauweise auf der Gemeinbedarfsfläche bleiben auch hier ausreichend Grünflächen erhalten.

6.5 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Umkleidekabinen und Sanitäranlagen für das Sportstadion befinden sich nicht auf dem Gelände selbst, sondern in ca. 200 m Entfernung beim Schulzentrum. Somit fällt im Plangebiet lediglich im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Schmutzwasser an.

Dieses kann über eine neue Schmutzwasserhaltung, welche innerhalb des nördlichen Wegs verlegt werden muss, in den bestehenden, nordöstlich liegenden, Mischwasserkanal im Kreuzungsbereich der landwirtschaftlichen Wege Flst. 1399/5, 1399/4, 1385/6 abgeleitet werden.

Anfallendes Niederschlagswasser sowohl im Bereich des Stadions (Ableitung über Drainagensystem wie im Bestand) als auch im Bereich der geplanten Kita kann über den bestehenden Regenwasserkanal im Norden in den Klingenbach entwässert werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist zu überprüfen, inwieweit eine Versickerung und / oder Rückhaltung auf dem Kita-Gelände möglich und erforderlich ist.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht wird im Wesentlichen nur die Nutzungsänderung im Bereich der neu ausgewiesenen „Fläche für den Gemeinbedarf“ einschließlich Randbereiche (Wege, Zugänge) behandelt. Die ausgewiesene „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ umfasst die bereits vorhandene Sportplatznutzung mit Einrichtungen / Anlagen des Sportplatzes. Von den geplanten Sanierungsmaßnahmen sind hier nach derzeitigem Kenntnisstand keine umwelt- und naturschutzfachlich relevanten Flächen betroffen.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert. Insgesamt ergibt sich für den Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und in das Schutzgut Biotop im Bereich der Sportanlage (Umwandlung Rasen in wasserdurchlässiger Kunstrasen) ein Bilanzierungsdefizit von ~~9.520~~ 30.940 Ökopunkten. Der Ausgleich dieses Defizits erfolgt planintern durch die Entwicklung einer Magerwiese im Westen des Plangebiets (Flurstück 1357) aus vorhandenen Fettwiesen auf einer ~~1.352~~ 3.870 m² großen Fläche außerhalb des Sportgeländes.

Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans (planinterne Maßnahmen) vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (siehe Anlage) wird verwiesen.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

~~Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Form einer Habitat-Potential-Analyse durchgeführt. Eine Übersichtsbegehung kann erst im Frühjahr (Mai 2024) durchgeführt werden, um die Wiesenbestände zu bewerten. Zunächst wird aufgrund der Nutzung als Sport- und Bolzplatz von einem Rasen ausgegangen vgl. Bestandsplan zum Umweltbericht. Bei Bedarf werden die Unterlagen im weiteren Verfahren entsprechend angepasst und die Habitat-Potential-Analyse den Unterlagen beigelegt.~~

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

- **V1: Baustelleneinrichtungen** sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Grünlandflächen, Gehölzbestände und Biotope auf bereits versiegelten Flächen zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Betreten und Abstellen von jeglichen Materialien auf den nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen und den FFH-Mähwiesen zu unterlassen ist. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen. Ein bereits bestehender und zukünftig erhalten bleibender Zaun kann hier als sichtbare Grenze genutzt werden, ein entsprechender Hinweis an die beteiligten Firmen wird dringend empfohlen. Auch ist eine spätere Beschädigung des Biotops durch spielende Kinder mitzubedenken – auch hier kann der bestehende Zaun als entsprechender Schutz der hochwertigen Flächen dienen.

- **V2: Die Beleuchtung** (Flutlichtanlage mitinbegriffen) ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze zu einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
 - Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
 - Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
 - Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- **V3:** Eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse durch **Lärmemission** durch Bautätigkeiten in den Nacht-/ und Dämmerungsstunden ist zu unterlassen.

CEF-Maßnahmen

- keine

Noch ausstehend ist eine Bewertung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Wiesenflächen – zusammengesetzt aus Umwandlung des Sportrasens im Stadionbereich sowie der Aufstellung der Container für eine Kita-Nutzung. Wiesenflächen einer für als planinterne Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Aufwertung werden ebenfalls in die Bewertung aufgenommen.

Im gleichen Zuge werden die Flächen auf möglicherweise vorkommende spezifische Nahrungspflanzen planungsrelevanter Falterarten begutachtet und gegebenenfalls weitere zu ergreifende Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet.

Begehung und Begutachtung der Flächen ist in der Vegetationsperiode 2024 vorgesehen.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	-
Gewerbelärmimmissionen	-
Sportanlagenlärm	Emissionen s.u.
Staubimmissionen	<i>Ggf. betroffen, nicht relevant</i>
Geruchsimmissionen	<i>Ggf. betroffen, nicht relevant</i>
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	Betroffen s.u.
Denkmal- und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	-
Altlasten und Bodenverunreinigung	-

8.1 Sportanlagenlärm (Emissionen)

Wie bereits im Bestand verursacht ein Sportstadion Emissionen, welche sich negativ auf bestehende Wohnbebauung auswirken können. Die Schrift „Geräuschimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ des Landes Baden-Württemberg beinhaltet Abstandsangaben zu Sportanlagen, bei deren Einhaltung die Richtwerte der maßgebenden 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) üblicherweise entsprechend berücksichtigt sind. Bei den Abstandswerten handelt es sich dabei um eine „Worst-Case-Betrachtung“, da eine freie Schallausbreitung ohne die abschirmende Wirkung von Bauwerken etc. zu Grunde gelegt wird. Für ein Fußballspiel mit Zuschauern wird ein Abstand von 137 m zu einem allgemeinen Wohngebiet in den Mittags- und Ruhezeiten vorgegeben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 200 m nördlich und 300 m östlich des bestehenden Sportstadions. Demnach sind die Mindestabstände eingehalten und keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

8.2 Berücksichtigung von Starkregenereignissen

Die Gemeinde Bisingen konnte inzwischen ein Starkregengefahrenkonzept erarbeiten. Im Ergebnis sind die Bereiche der Sportanlage, des best. Bolzplatzes und des Volleyballfeldes betroffen. Der Bereich der Sportanlage ist bereits im Bestand betroffen. Eine Überflutung im Fall eines extremen Starkregenereignisses wird seitens der Gemeinde mitgetragen, da keine für den dauerhaften Aufenthalt bestimmten Gebäude in diesem Bereich vorgesehen werden. Die Kita wird möglichst weit im nördlichen Bereich platziert und ist demnach nur noch in Teilen betroffen.

Die Module werden darüber hinaus topografisch bis zu 0,5 m über dem Geländeniveau platziert. Bei Bedarf ist die Herstellung eines Schutzwalls am nordöstlichen Grundstücksrand möglich.



Abb. 8-1: Überflutungsausdehnung extremes
Abflussereignis, verschlämmt

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der Nutzung

9.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Aufgrund der notwendigen Übergangslösung für die Kindergärten in Bisingen in Form von einer Modulbauweise wird eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Eine exakte Dauer dieser Übergangslösung ist derzeit nicht bekannt. Voraussichtlich wird die Kita 7-10 Jahre verwendet. ~~Auch die Folgenutzung ist derzeit noch nicht bekannt und nach Sanierung und Neubau der Kindergärten ggf. durch eine Bebauungsplanänderung zu definieren.~~ Nach der Nutzung als Interimslösung für den Kindergarten könnte die Fläche seitens der Gemeinde für andere Zwecke des Gemeinbedarfs genutzt werden (z.B. Einrichtung für die Sportanlage / das Stadion), sodass die zulässigen Nutzungen entsprechend flexibel definiert werden.

9.1.2 Öffentliche Grünfläche

Aufgrund der bestehenden Sportanlage und der geplanten Sanierung des Sportstadions wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt.

9.2 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe auf der Fläche für den Gemeinbedarf orientiert sich an der geplanten Modulbauweise. Die Bezugshöhe orientiert sich am bestehenden Gelände.

9.3 Zulässige Grundfläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf der Gemeinbedarfsfläche mit 0,4 festgesetzt.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche kann aufgrund des bestehenden Sportgeländes auf die Festsetzung einer GRZ verzichtet werden.

9.4 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

9.4.1 Bauweise und zulässige Baulängen

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Kita wird mit Grenzabstand errichtet.

9.4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an der geplanten Größe der Module. Gleichzeitig sollen dadurch ausreichend Abstände zu angrenzenden Wegen und Sportanlagen geschaffen werden.

9.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um im Bereich der Sportanlagen Fußwege und Sitzmöglichkeiten für die Besucher/Zuschauer zu schaffen, werden Flächen mit dem Nutzungszweck „Umgangsweg / Sitzstufen“ festgesetzt.

9.6 Öffentliche Grünflächen

Um die bestehenden Grünflächen um das Sportstadion herum zu erhalten und zu sichern, werden diese als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

9.7 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in die Natur zu minimieren.

9.8 Bindung für Bepflanzungen

Zum Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen werden Bindungen für den Erhalt der Bäume / Gehölze im Westen festgesetzt. Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Aufgrund der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, über welche die Gemeinde verfügt, wird eine freie Dachformwahl zugelassen.

10.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen

10.2.1 Gestaltung unbebauter Flächen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen sind.

10.3 Gestaltung von Stellplätzen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

11. Anlagen

1. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen vom 04.10.2023
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13.03.2024

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 04.10.2023 für die Sitzung am 19.12.2023

Geänderte Fassung vom 19.02.2024 für die Sitzung am 19.03.2024



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

Bearbeiter:

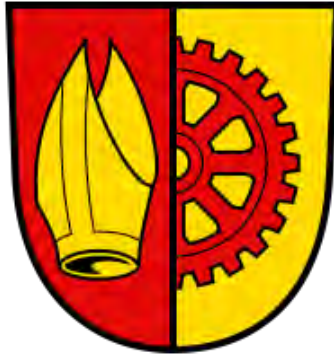
Jana Gfrörer

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Bisingen, den

.....

Roman Waizenegger (Bürgermeister)



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

**Bebauungsplan
„Schulsportstadion / Kita“**

Regelverfahren
in Bisingen

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 19.02.2024

Änderungen gegenüber der vom 04.10.2023 sind **grau markiert / durchgestrichen**



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Anlass.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
3. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	5
3.1 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen.....	8
4. Umweltbericht zum BBP "Schulsportstadion / Kita" in Bisingen.....	10
4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	10
4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	12
4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	14
5. Planungsalternativen, Prognose und Monitoring.....	15
5.1 Standort- und Planungsalternativen.....	15
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes.....	15
5.3 Monitoring.....	15
6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	16
6.1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	16
6.2 Schutzgut Boden / Flächen.....	20
6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	21
7. Literaturverzeichnis.....	22

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulsportstadion / Kita“ in Bisingen im Zollernalbkreis. Geplant ist die Sanierung einer bereits bestehenden Schulsportanlage. Darüber hinaus wird auf Teilen des Sportgeländes eine *„Fläche für den Gemeinbedarf“* neu ausgewiesen, um für in der Gemeinde laufende Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der örtlichen Kindergärten vorübergehende Ausweichquartiere (Modulbauweise) zu schaffen.

Lage des Plangebiets

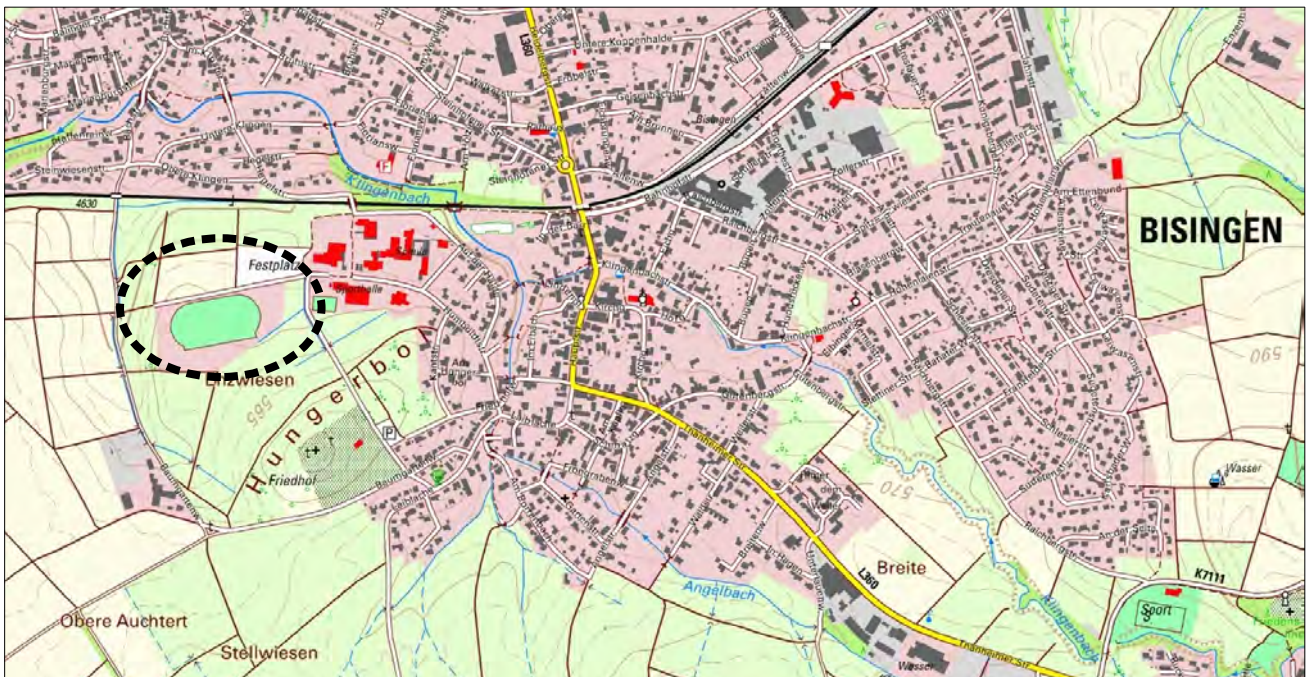


Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit der Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelt)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1274).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43).
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, 26)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Nordosten des Plangebiets auf einer derzeit als Bolzplatz genutzten Fläche ein zeitlich befristetes Ausweichquartier für die Kinderbetreuung errichten zu können.

Die Interimslösung wird erforderlich aufgrund parallel laufender Neubau- und Sanierungsmaßnahmen örtlicher Kindergärten in der Gemeinde. Während der Neu- und Umbauphasen der Kindergärten soll deshalb für einen Zeitraum von ca. 7-10 Jahren eine Kita in Modulbauweise im Plangebiet errichtet werden. Hierfür wird eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit einer GRZ für den überbaubaren Bereich von 0,4 ausgewiesen.

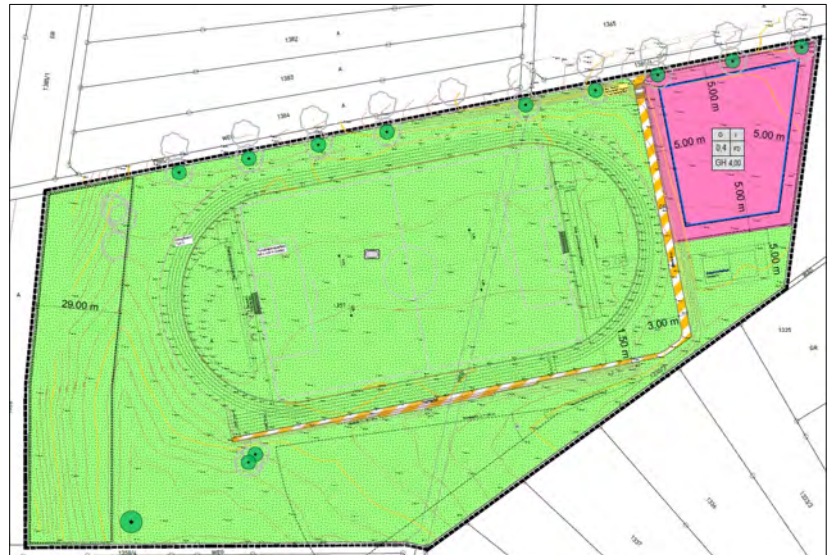


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

Die restlichen Flächen des Plangebiets umfassen ein bestehendes Sportgelände, welches substantziell erhalten bleibt und saniert werden soll, wobei das derzeit als Rasenplatz angelegte Spielfeld zukünftig einen wasserdurchlässigen Kunststoffrasen erhalten soll (60 x 105 m = 7.140 m²). Entsprechend dem Bestand wird die Sportanlage im vorliegenden Bebauungsplan als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen,

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rund 32.281 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Flächenausweisungen und Festsetzungen	Fläche	Anteil
Flächen für den Gemeinbedarf: 3.053 m ² davon:		
- Überbaubar (GRZ 0,4)	1.221 m ²	3,78 %
- Grünfläche	1.832 m ²	5,68 %
Öffentliche Grünfläche: 28.607 m ² davon:		
- Sportplatz	24.996 m ²	77,43 %
- Fläche für Pflanzbindungen	3.611 m ²	11,19 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Zu- und Umgangsweg / Sitzstufen	609 m ²	1,89 %
Fahrradstellplätze	12 m ²	0,04 %
Einzelbäume (Pflanzbindung)	12 Bäume	-
Summe	32.281 m²	100,0 %

Erschließung: Die Erschließung erfolgt wie bisher über die nördlich verlaufende „Humboldtstraße“. Fußläufig ist das Sportgelände und die neu ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche über einen bereits vorhandenen befestigten Weg innerhalb des Plangebiets erreichbar.

Im Bereich des Zugangs zum Plangebiet werden Fahrradstellplätze neu ausgewiesen. Für Besucher der Sportanlage und des Kindergartens werden die bestehenden Parkmöglichkeiten auf dem Festplatz und dem Schulsportzentrum genutzt.

Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser: Die Umkleidekabinen und Sanitäranlagen für den Sportplatz befinden sich nicht auf dem Gelände selbst, sondern in ca. 200 m Entfernung beim Schulzentrum. Somit fällt im Plangebiet lediglich im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Schmutzwasser an. Dieses kann über eine neue Schmutzwasserhaltung, welche innerhalb des nördlichen Wegs verlegt werden muss, in den bestehenden, nordöstlich liegenden Mischwasserkanal im Kreuzungsbereich der landwirtschaftlichen Wege Flst. 1399/5, 1399/4, 1385/6 abgeleitet werden.

Anfallendes Niederschlagswasser wird wie im Bestand über ein Drainagesystem ebenfalls zum nordöstlichen Kanal der Gemeinde geführt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist zu überprüfen, inwieweit eine Versickerung und / oder Rückhaltung auf dem Kita-Gelände möglich und erforderlich ist.

Grünordnung: Alle Gehölzbestände im Plangebiet bleiben über Pflanzbindungen erhalten.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Anmerkung: Im Nachfolgenden wird im Wesentlichen nur die Nutzungsänderung im Bereich der neu ausgewiesenen „Fläche für den Gemeinbedarf“ einschließlich Randbereiche (Wege, Zugänge) behandelt.

Die ausgewiesene „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ umfasst die bereits vorhandene Sportplatznutzung mit Einrichtungen / Anlagen des Sportplatzes. Von den geplanten Sanierungsmaßnahmen sind hier nach derzeitigem Kenntnisstand keine umwelt- und naturschutzfachlich relevanten Flächen betroffen.

Die Umwandlung des derzeit als Rasenplatz angelegten Spielfelds in ein wasserdurchlässiges Kunststoffrasenspielfeld, wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Biotop jedoch berücksichtigt (siehe Seite 16 ff).

3. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets

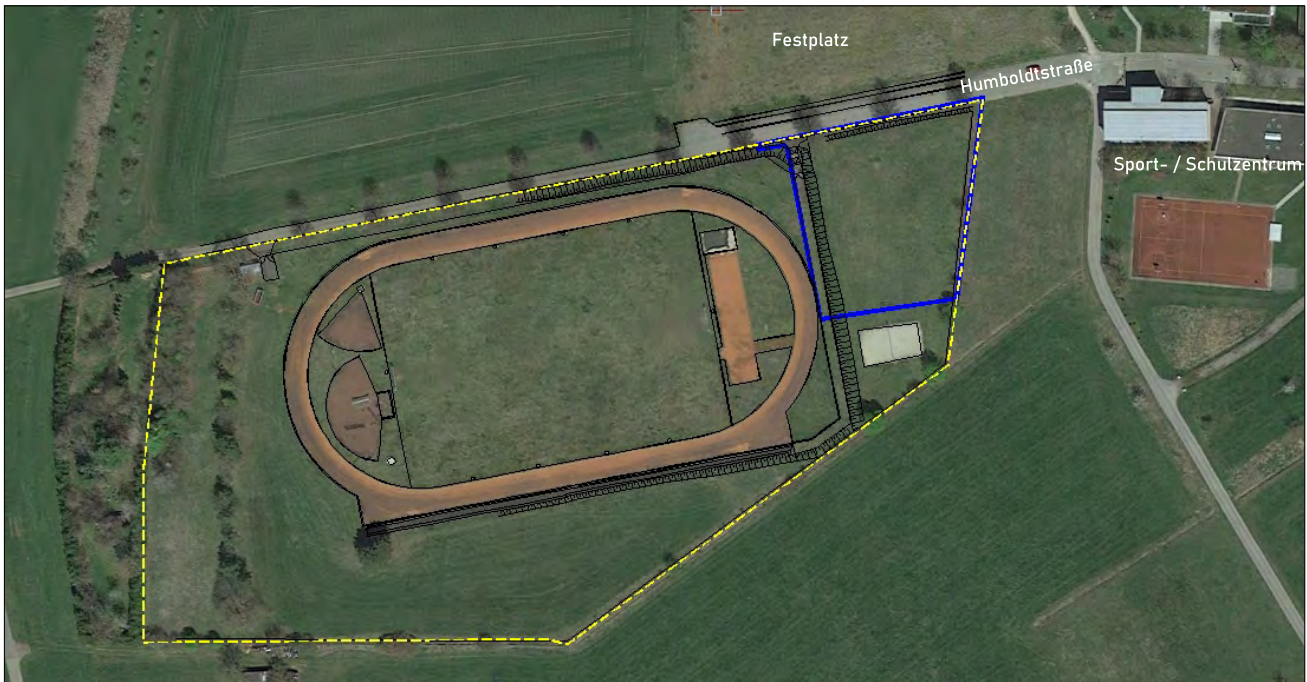


Abb. 3: Orthofoto mit dem BBP Geltungsbereich (gelb gestrichelt). Blau umrandet „Fläche für den Gemeinbedarf“ + Randflächen

Das rund 3,3 ha große, vollständig eingezäunte Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Bisingen. Im Norden wird das Gebiet von der Humboldtstraße, mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und dem örtlichen Festplatz mit Parkplätzen im Nordosten, begrenzt.

Die südliche Gebietsgrenze bildet einen Wassergraben außerhalb des Plangebiets mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Östlich vom Plangebiet befindet sich eine als Nasswiese und FFH-Mähwiese geschützte Wiesenfläche mit einem angrenzenden Weg. Weiterhin daran anschließend befinden sich Gemeinbedarfsflächen mit einem Sportplatz und einer Sporthalle, sowie nordöstlich das Schulzentrum der Gemeinde. Im Osten grenzt das Gebiet an eine Gartenfläche.

Das Gelände des Plangebiets fällt westlich der ersten Hecke am Westrand des Plangebiets von etwa 562 m bis 558 m über NHN nach Westen ab. Die östlich davon gelegenen Plantageanteile, mit dem bestehenden Sportplatzgelände, welches sich auf einer rampenförmigen Aufschüttung mit nach Westen auslaufenden Böschungen im Osten, Norden und Süden befindet, fallen leicht nach Osten / Nordosten Richtung Ortslage ab (etwa 562 m bis 559 m über NHN).

Naturräumlich befindet sich das Gebiet im Bereich des südwestlichen Albvorlands. Geologisch treten im Untergrund des Plangebiets die Schichten des Unterjuras (Schwarzjura) auf, vorwiegend mit der Jurensismergel-Formation anteilig im Osten auch mit der Posidonienschiefer-Formation.

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst die geplante "Fläche für den Gemeinbedarf" einschließlich der geplanten Fahrradstellplätze und einem bereits vorhandenen Zugangsweg folgende Biototypen / Nutzungen:

Biototypen / Nutzungen	Fläche	Anteil
33.60 Intensivgrünland (Grünanlage, Verkehrsgrün)	491 m ²	15,1 %
33.80 Sportrasen (Bolzplatz)	2.547 m ²	78,6 %
60.10 Bebaute Fläche (hier: Treppe)	17 m ²	0,5 %
60.21 Versiegelte Fläche (Asphalt)	23 m ²	0,7 %
60.22 Gepflasterter Weg	9 m ²	0,3 %
60.22+ Gepflasterter Weg mit Bewuchs	156 m ²	4,8 %
45.10a Baumreihe	3 Bäume	-
Summe	3.243 m²	100,0 %



Abb. 4: Bestandsplan mit den Nutzungen / Biototypen im Bereich der "Fläche für den Gemeinbedarf". BBP-Geltungsbereich (gelb gestrichelt)



Abb. 5: Ansicht nördlich von der Humboldtstraße aus auf den überplanten Bolzplatz

Sportrasen: Die "Fläche für den Gemeinbedarf" beansprucht hauptsächlich Sportrasenflächen (Biototyp 33.80) eines bestehenden eingezäunten Bolzplatzes mit häufig und regelmäßig gemähten Spielrasenflächen. Nördlich der Fläche befindet sich ein Beachvolleyball-Feld.

Intensivgrünland: Häufig gemähte Flächen mit Intensivgrünland (Biototyp 33.60) befinden sich als Verkehrsgrün entlang der Humboldtstraße sowie an Böschungen zwischen dem Bolzplatz und dem angrenzenden Sportgelände mit Weg. Auf den Verkehrsgrünflächen im Bereich der überplanten Fläche stehen auch 3 Laubbäume, die zu der Baumallee (Biototyp 45.10a) längs der Humboldtstraße gehören und erhalten bleiben.



Abb. 6: Ansicht aus Nordwesten auf den eingezäunten Bolzplatz. Im Vordergrund Zugang zum Sportgelände mit vollständig überwachsenem gepflastertem Weg (Biototyp 60.22+)

Infrastrukturflächen: Am Westrand der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ treten Infrastrukturflächen auf mit einer bestehenden Treppenanlage (Biotoyp 60.10), einem Asphaltanschluss an die Humboldtstraße (Biotoyp 60.21) und ein gepflasterter Weg (Biotoyp 60.22), der zwischenzeitlich fast vollständig überwachsen ist (Biotoyp 60.22+).



Abb. 7: Zugang zum Sportgelände mit einer Treppenanlage am Rand der ausgewiesenen „Fläche für den Gemeinbedarf“



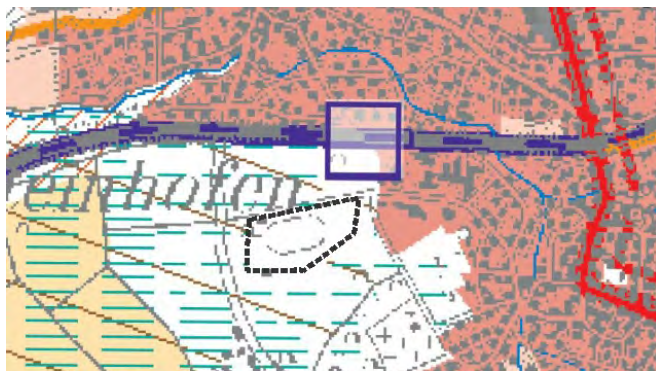
Abb. 8: Treppenanlage am Nordwestrand der ausgewiesenen „Fläche für den Gemeinbedarf“



Abb. 9: Ansicht aus Süden auf die gepl. „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Pfeil) mit südlich vorgelagertem Beachvolleyball-Feld. Links vom Zaun zugewachsener Pflasterweg

3.1 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

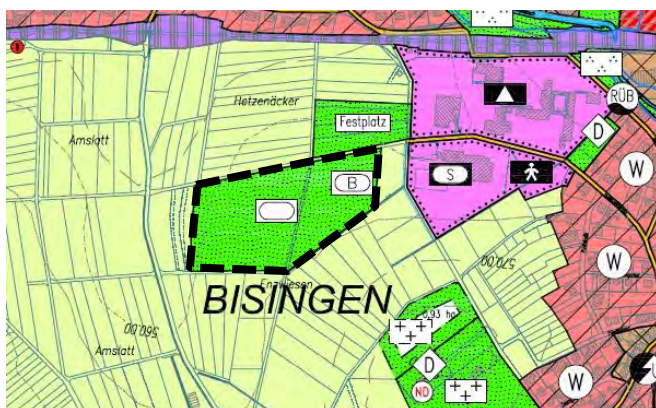
Regionalplan



Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist die bestehende Sportanlage als Fläche ohne regionalplanerische Festsetzungen (Ziel, Grundsätze) dargestellt.

Abb. 10: Ausschnitt Regionalplan Plangebiet = schwarz gestrichelt

Flächennutzungsplan

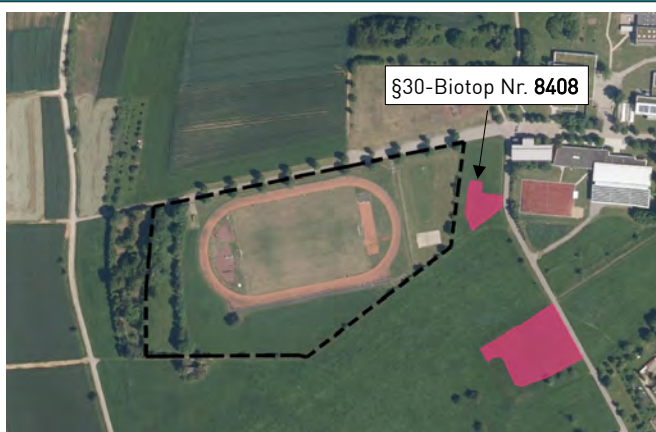


Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bisingen / Grossselfingen ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzplatz ausgewiesen.

Abb. 11: Ausschnitt FNP Plangebiet = schwarz gestrichelt

Naturschutzgebiete / Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

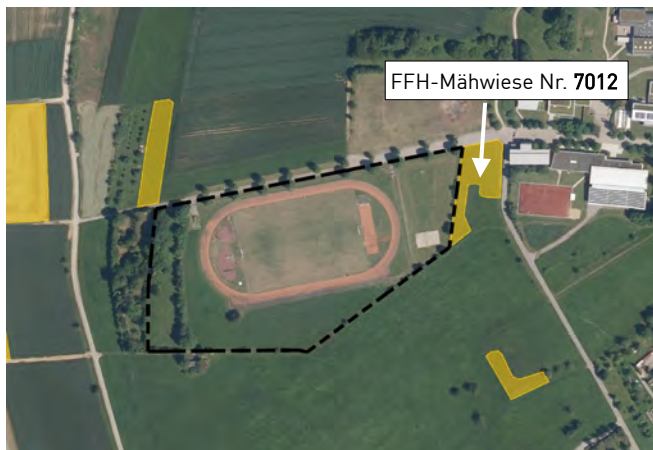


In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Nasswiese beim Schulzentrum Bisingen“ (Biotop-Nr. 1-7619-417-8408).

Da sich das Biotop, wie bisher, außerhalb des Geltungsbereichs befindet, erfolgt kein Eingriff und es sind somit keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Abb. 12: geschützte Biotope (rot) mit dem Geltungsbereich (schwarz gestrichelt). Quelle: LUBW, 2023

FFH-Mähwiesen



Angrenzend an den östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich die ausgewiesene FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese im Gewinn Hungerbol W Bisingen“ (MW-Nummer 6510-8000-4605-7012).

Vorhabensbedingte Eingriffe oder Beeinträchtigungen der FFH-Mähwiese erfolgen nicht. Zwischen der Wiese und dem Plangebiet befindet sich die bestehende Zaunanlage des Sportgeländes, die das Plangebiet umgibt.

Abb. 13: FFH-Mähwiese (gelbe Flächen) im Bereich des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Quelle: LUBW, 2023

Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan



Abb. 14: Darstellung des Landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Quelle: LUBW, 2023



Abb. 15: Darstellung des Landesweiten Biotopverbundes feuchter Standorte. Quelle: LUBW, 2023

Am westlichen Rand des Plangebiets umfasst der Geltungsbereich Flächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte, dabei handelt es sich überwiegend um Kernflächen. Mit geringem Flächenanteil sind auch Kernräume und ein 500 m – Suchraum betroffen. Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ebenfalls eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte. In unmittelbarer Nähe befinden sich östlich des Plangebiets zudem Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes feuchter Standorte.

Die betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden durch die Festsetzung einer Pflanzbindung im Bebauungsplan geschützt, ein Eingriff in diese Flächen erfolgt somit nicht. Da sich die restlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs befinden, erfolgt auf diesen Flächen ebenfalls kein Eingriff. Alle betroffenen Flächen bleiben somit in ihrer bisherigen Form bestehen, weshalb insgesamt keine Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktionen zu erwarten sind.

Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

4. Umweltbericht zum BBP "Schulsportstadion / Kita" in Bisingen

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	Voraussichtlich keine	
Biotope/ Biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12)
Tiere und Pflanzen			Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Form einer Habitat-Potential-Analyse durchgeführt. Eine Übersichtsbegehung kann jahreszeitlich bedingt erst im Frühjahr (Mai 2024) durchgeführt werden.
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 13)
Klima und Luft		X	<p>Da zum überwiegenden Teil im Plangebiet lediglich die Sanierung der bereits bestehenden Sportanlage geplant ist und vorhandene Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben, sind durch die BBP-Flächenausweisung "Öffentliche Grünfläche" keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die vorhandene Bestandssituation hinausgehen.</p> <p>Im Bereich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einer geringfügigen temporären Überbauung von Flächen (Modulbauweise), unter Erhalt vorhandener Gehölze, davon sind keine besonders klimawirksamen Ausgleichsflächen, insbesondere für angrenzende Siedlungsflächen, wie großflächige Kaltluftentstehungsflächen oder ausgeprägte Kalt- / Frischluftabflussbahnen betroffen.</p> <p>Eine erhebliche betriebsbedingte Verschlechterung der Luftqualität durch An- und Abfahrten (Zubringer Kita) ist nicht zu erwarten.</p>
Oberflächenwasser		X	Im Süden an das Plangebiet angrenzend verläuft ein Entwässerungsgraben. Eingriffe oder Einleitungen in den Graben erfolgen vorhabenbedingt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Grundwasser		X	<p>Die im Gebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Unterjuras bilden einen Grundwassergeringleiter (Quelle LGRB), der im Plangebiet weitgehend durch Geländeauffüllungen des bestehenden Sportplatzgeländes überdeckt ist, mit verdichtetem Untergrund und Drainagen in die Sportrasenflächen, so dass von einer geringen bis fehlenden Grundwasserneubildung auszugehen ist.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es lediglich im Osten des Plangebiets (Gemeinbedarfsflächen) zu einer geringfügigen temporären Überbauung von Fläche. Wasserschutzgebiete oder nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind davon nicht betroffen. Dachflächenwasser der Kita soll dabei über die herzustellende Schotterfläche (Untergrund) teilweise versickert werden.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser aus der Sportanlage wird wie im Bestand über ein Drainagesystem zu einem nordöstlichen Kanal der Gemeinde geführt.</p>

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	Voraussichtlich keine	
Orts- und Landschaftsbild		X	<p>Aktuell wird das Plangebiet bereits als eingezäunte Sportanlage genutzt und soll im Zuge des Vorhabens saniert werden, lediglich im östlichen Bereich werden temporär zwei Module aufgestellt. Vorhandene Gehölzstrukturen bleiben über Pflanzbindungen erhalten.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben entstehen somit keine erheblich dauerhaft das Landschaftsbild verändernde Wirkungen, die über die vorhandene Situation erheblich hinausgehen.</p>
Erholung / Mensch		X	<p>Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche zum temporären Verlust einer Fläche die aktuell als Bolzplatz genutzt wird und nunmehr vorübergehend zur Anlage einer Einrichtung für eine Kinderbetreuung genutzt werden soll. Insofern wurden menschliche Belange untereinander abgewogen, so dass für das Schutzgut insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.</p> <p>Die restlichen Flächen der bestehenden Sportanlage werden lediglich in Teilbereichen saniert und bleiben für die Freizeit- und Schulsportnutzung erhalten.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf sonstige Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Wohlbefinden, Immissionen) sind nicht ersichtlich. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 200 m nördlich und 300 m östlich des bestehenden Sportgeländes. Demnach werden die Mindestabstände (Sportanlagenlärmschutzverordnung), wie im Bestand, auch weiterhin eingehalten.</p>
Kultur- und Sachgüter		X	<p>Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf.</p> <p>Bodeneingriffe erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Aufstellung von Modulen und im Rahmen der Sportplatzsanierung (die sich zudem auf einer der ursprünglichen Boden überdeckenden Aufschüttungsflächen befindet) nicht.</p> <p>Das bestehende Sportplatzgelände bleibt als Sachgut erhalten.</p>
Wechselwirkungen		X	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.</p>

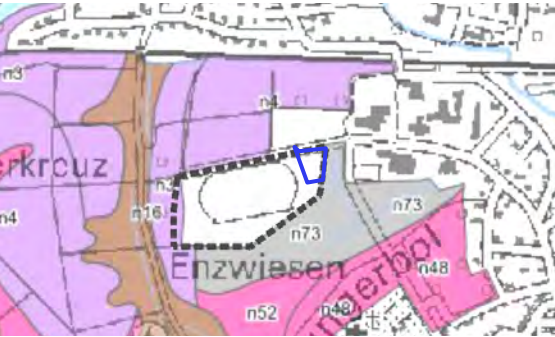
4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																												
<p>→ geringe / sehr geringe Bedeutung</p> <p>Die neu ausgewiesene "Fläche für den Gemeinbedarf" einschließlich geplanter Fahrradstellplätze und dem bereits vorhandenen Zugangsweg beansprucht ausschließlich Flächen der bereits bestehenden Sportanlage. Seltene oder gefährdete Biotoptypen mit besonderen Artenvorkommen kommen im Gebiet nicht vor.</p> <p>Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Bereich der beanspruchten Fläche rund 5,1 Ökopunkte / m², das entspricht einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe II).</p> <p>Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 16 und Bestandsplan Seite 6):</p>	<p>Baubedingt Im Bereich des Bolzplatzes kommt es zum vollständigen Verlust eines sehr geringwertigen Biotoptyps (33.80) durch Überbauung auf einer Fläche von rund 1221 m². In geringem Umfang (12 m²) werden auch Flächen des Biotoptyps 33.60 durch die Anlage von Fahrradstellplätzen überplant.</p> <p>Hochwertige Biotoptypen sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt ist die nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Erhalt von 3 Einzelbäumen (Pflanzbindungen). Zum Schutz und zur Schonung des Wurzel-, Kronen- und Stammbereiches sind während der Bauausführung Maßnahmen nach DIN 18920 ggf. durchzuführen. 																												
<table border="1" data-bbox="85 860 904 1220"> <thead> <tr> <th>Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hoch</td> <td>nicht betroffen</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>nicht betroffen</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td>33.60 Intensivgrünland (Grünanlage, Verkehrsgrün)</td> <td>491 m²</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>33.80 Sportrasen (Bolzplatz) 60.22+ Gepflasterter Weg mit Bewuchs</td> <td>2703 m²</td> <td>83 %</td> </tr> <tr> <td>Ohne Bedeutung</td> <td>60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Treppe) 60.21 Völlig versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg</td> <td>49 m²</td> <td>2 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Summe:</td> <td>3243 m²</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil	Hoch	nicht betroffen	-	-	Mittel	nicht betroffen	-	-	Gering	33.60 Intensivgrünland (Grünanlage, Verkehrsgrün)	491 m ²	15 %	Sehr gering	33.80 Sportrasen (Bolzplatz) 60.22+ Gepflasterter Weg mit Bewuchs	2703 m ²	83 %	Ohne Bedeutung	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Treppe) 60.21 Völlig versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg	49 m ²	2 %	Summe:		3243 m²	100 %	<p>Anlagebedingt verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Gebiets von derzeit rund 5,1 ÖP / m² (= geringe naturschutzfachliche Bedeutung) auf zukünftig 3,7 ÖP / m² (= sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung)</p>	<p>●</p>	<p>Ausgleich (planintern)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.43) am westlichen Rand des Plangebiets (Pflanzgebot)
Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil																												
Hoch	nicht betroffen	-	-																												
Mittel	nicht betroffen	-	-																												
Gering	33.60 Intensivgrünland (Grünanlage, Verkehrsgrün)	491 m ²	15 %																												
Sehr gering	33.80 Sportrasen (Bolzplatz) 60.22+ Gepflasterter Weg mit Bewuchs	2703 m ²	83 %																												
Ohne Bedeutung	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Treppe) 60.21 Völlig versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg	49 m ²	2 %																												
Summe:		3243 m²	100 %																												
<p>Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).</p> <p>Unabhängig von der Flächenbilanz befinden sich innerhalb der überplanten Fläche 3 Einzelbäume einer Baumreihe.</p>	<p>Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut, über die vorhandene Situation hinaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p>	<p>○</p>	<p><i>Der Eingriff in das Schutzgut Biotope kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 16ff).</i></p>																												

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																				
<p>→ geringe Bedeutung</p> <p>Gemäß der Bodenkarte des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) treten im gesamten Plangebiet, bis auf Randbereiche im Westen in die vorhabensbedingt keine Eingriffe erfolgen, ausschließlich Böden des Siedlungsbereichs auf, mit folgenden Böden / Flächen im Bereich der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche (Bewertung der Bodenfunktionen siehe Tabelle rechts unten):</p> <p>Anthropogen überprägte Böden, die für den Bodenschutz von <u>geringer Bedeutung</u> sind, umfassen rund 94 % der Gemeinbedarfsfläche.</p> <p>Bebaute / Versiegelte Flächen (Asphalt, Treppenanlage, Pflasterweg), die für den Bodenschutz <u>ohne Bedeutung</u> sind, rund 6 %.</p>  <p>Bodenkarte (Quelle: LGRB 2023) mit dem Plangebiet (schwarz gestrichelt). Blau umrandet = Fläche für den Gemeinbedarf.</p>	<p>Baubedingt erfolgt eine Verminderung der Bodenfunktionen durch anthropogene Überprägung während der Bauausführung (Befahren, Verdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen etc.). Durch die Beseitigung von Bodenverdichtungen und den Auftrag von Oberboden nach Baufertigstellung kann der Eingriff ausgeglichen werden.</p>	●	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens (DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten). Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung. Beseitigung von baubedingter Verdichtung im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens. Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden im Bereich der baubedingt beanspruchten Flächen zur Bodenverbesserung wieder aufgebracht. <p>Ausgleich (planintern)</p> <p><i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> vollständig ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 16).</i></p>																																				
	<p>Anlagebedingt ermöglicht der BBP die temporäre Bebauung (Module, Wege) von Böden im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf“ in einem Umfang von 1221 m² und damit den vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Davon sind ausschließlich anthropogen überprägte bzw. bereits bebaute / versiegelt Böden betroffen.</p>	●																																					
	<p>Betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.</p>	○																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bodenkundliche Einheiten / Nutzung</th> <th colspan="2" rowspan="2">Flächenanteil am Gebiet</th> <th colspan="4">Bewertung der Bodenfunktionen (Bestand)</th> <th rowspan="2">Gesamtbewertung</th> </tr> <tr> <th>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</th> <th>Ausgleichskörper im Wasserhaushalt</th> <th>Filter und Puffer für Schadstoffe</th> <th>Standort für naturnahe Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anthropogen überprägte Böden</td> <td>3.038 m²</td> <td>93,7%</td> <td>1 [gering]</td> <td>1 [gering]</td> <td>1 [gering]</td> <td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td> <td>1 [gering]</td> </tr> <tr> <td>Versiegelte / bebaute Fläche</td> <td>205 m²</td> <td>6,3%</td> <td>0 [ohne Bedeutung]</td> <td>0 [ohne Bedeutung]</td> <td>0 [ohne Bedeutung]</td> <td>0 [ohne Bedeutung]</td> <td>0 [ohne Bedeutung]</td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td>3.243 m²</td> <td>100%</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bodenkundliche Einheiten / Nutzung	Flächenanteil am Gebiet		Bewertung der Bodenfunktionen (Bestand)				Gesamtbewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	Anthropogen überprägte Böden	3.038 m ²	93,7%	1 [gering]	1 [gering]	1 [gering]	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1 [gering]	Versiegelte / bebaute Fläche	205 m ²	6,3%	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	Summe:	3.243 m²	100%						<p>Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2023.</p>	
Bodenkundliche Einheiten / Nutzung	Flächenanteil am Gebiet				Bewertung der Bodenfunktionen (Bestand)					Gesamtbewertung																													
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation																																	
Anthropogen überprägte Böden	3.038 m ²	93,7%	1 [gering]	1 [gering]	1 [gering]	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1 [gering]																																
Versiegelte / bebaute Fläche	205 m ²	6,3%	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]	0 [ohne Bedeutung]																																
Summe:	3.243 m²	100%																																					

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Schulsportstadion / Kita“ sollen auf Teilen eines Sportgeländes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um vorübergehende Ausweichquartiere (Modulbauweise) für Kindergärten in der Gemeinde zu schaffen während laufender Neubau- und Sanierungsmaßnahmen. Hierfür wird eine "Fläche für den Gemeinbedarf" (rund 0,31 ha) ausgewiesen mit einer GRZ für die überbaubare Fläche von 0,4. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Sportanlage im Plangebiet als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen (rund 2,92 ha einschl. Wege). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rund 3,23 ha.

Die neu überplanten „Flächen für den Gemeinbedarf“ werden derzeit vorherrschend von einem eingezäunten Bolzplatz mit Sportrasenflächen eingenommen. Anteilig werden bereits bestehende Siedlungs- und Infrastrukturf Flächen (Treppen, Weganschlüsse, Verkehrsgrün) in geringem Umfang überplant; drei Straßenbäume bleiben über Pflanzbindungen erhalten.

Von der Planung sind keine nach dem Naturschutzrecht oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geschützten Gebiete oder Objekte betroffen.

Die für die Schutzgüter durch die Ausweisung einer "Fläche für den Gemeinbedarf" entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter								
Biotope / biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung / Mensch	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkungen
● bis 0	● bis 0	0	0	0	0	0	0	0

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / 0 keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Überplant werden im Bereich der ausgewiesenen „Flächen für den Gemeinbedarf“ Sportrasenflächen eines Bolzplatzes mit einer naturschutzfachlich geringen Bedeutung als Biotoptyp. Dadurch entsteht ein rechnerischer Ausgleichsbedarf, der durch eine geplante planinterne Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung einer Magerwiese aus vorhandenen Fettwiesen, siehe Seite 18) im Westen des Plangebiets ausgeglichen werden kann.

Boden / Fläche: Im Bereich der ausgewiesenen „Flächen für den Gemeinbedarf“ werden gemäß den Daten des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) anthropogen überprägte Böden des Siedlungsbereichs, mit geringfügigen temporären Bodenverlusten in einem Umfang von rund 0,12 ha, überplant. Dadurch entsteht ein Ausgleichsbedarf, der innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden kann und der schutzgutübergreifend über den erzielten Ausgleich durch planinterne Maßnahmen beim Schutzgut Biotope kompensiert wird (siehe Seite 21).

Für die anderen Schutzgüter (Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Land- / Ortschaftsbild, Erholung / Mensch, Kultur- / Sachgüter, Wechselwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die Bestandssituation erheblich hinausgehen.

5. Planungsalternativen, Prognose und Monitoring

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Planungsalternativen zur Positionierung der geplanten Module wurden im Rahmen des BBP-Verfahrens diskutiert. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund des geringen Eingriffs in die Schutzgüter und durch Einhaltung festgelegter Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft keine schädlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet weiterhin als Sportanlage genutzt werden, weshalb eine mittel- bis langfristige Änderung des bisherigen Umweltzustandes nicht zu erwarten ist.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermitteln zu können und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahme (Bäume, Magerwiese) in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.

6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biototypen gemäß der Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Biototypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		<i>Feinmodul Bestand</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	<i>Planungsmodul</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.60	Intensivwiese (Grünanlage, Verkehrsgrün)	- 6 -	6	491	2.946	-	-	-	-
33.80	Sportrasen (Bolzplatz)	4 - 12	4	2.547	10.188	-	-	-	-
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Treppe)	- 1 -	1	17	17	-	-	-	-
60.21	Versiegelte Fläche (Asphalt)	- 1 -	1	23	23	-	-	-	-
60.22	Gepflasterter Weg	1 - 2	1	9	9	-	-	-	-
60.22+	Gepflasterter Weg mit Pflanzenbewuchs	1 - 2	2	156	312	-	-	-	-
45.10a	Baumreihe auf geringwertigen Biototypen (33.61) Ansatz: 3 Bäume x StU 130 cm x Wert 8	4 - 8	8	3 St.	3.120	-	-	-	-
Planung									
Flächen für den Gemeinbedarf: 3.053 m² davon									
60.10	überbaubar (GRZ 0,4) 1.221 m ²	-	-	-	-	- 1 -	1	1.221	1.221
60.60	private Grünfläche 1.832 m ²	-	-	-	-	- 4 -	4	1.832	7.328
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: 178 m² davon									
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Rampe/ Treppe)					- 1 -	1	17	17
60.21	Versiegelte Fläche (Asphalt)	-	-	-	-	- 1 -	1	20	20
60.22	Gepflasterter Weg	-	-	-	-	- 2 -	1	141	141
Sonstige									
60.23	Fahrradstellplätze (wassergebundener Belag)	-	-	-	-	- 2 -	2	12	24
Pflanzbindung									
45.10a	Baumreihe auf geringwertigen Biototypen (33.60) Ansatz: 3 Bäume x StU 130 cm x Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	3 St.	3.120
			Summe: 3.243	16.615			Summe: 3.243	11.871	
				100%				71%	
				Bilanzwert nach dem Eingriff:				11.871	
				Bilanzwert vor dem Eingriff:				16.615	
				Ausgleichsdefizit				-4.744	

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht vorhabensbedingt ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut von **4.744 Ökopunkten**, welches durch die auf der nachfolgenden Seite dargestellten planinterne Ausgleichsmaßnahme kompensiert wird.

Zusätzlich ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf durch die geplante Umwandlung des derzeitigen Rasenspielfelds im Plangebiet in ein wasserdurchlässiges Kunststoffrasenspielfeld.

Biotoptypen	Bestand				Planung				
	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3	
	<i>Feinmodul Bestand</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	<i>Planungsmodul</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	
Bestand									
33.80	Sportrasen	4 - 12	4	7.140	28.560	-	-	-	-
Planung									
(60.21)	Wasserdurchlässiger Kunstrasen	-	-	-	-	- 1 -	1	7.140	7.140
				Summe:	7.140	28.560	Summe:	7.140	7.140
					100%			25%	
				Bilanzwert nach dem Eingriff:					7.140
				Bilanzwert vor dem Eingriff:					28.560
				Ausgleichsdefizit					-21.420

Zusammenfassend ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut von 4.744 ÖP + 21.420 ÖP = **26.164 Ökopunkte.**

6.1.1 Planinterner Ausgleich Schutzgut Biotope

Vorgesehen ist im Westen des Plangebiets (Flurstück 1357) die Entwicklung einer Magerwiese aus vorhandenen Fettwiesen auf einer ~~3.860 m²~~ ~~1.352 m²~~ großen Fläche außerhalb des Sportgeländes.

Die Eignung der Bestandswiese für die Entwicklung zu einer Magerwiese muss noch in der Vegetationsperiode 2024 überprüft werden.

Entwicklung Magerwiese aus Fettwiesen

Die dabei durchzuführenden Maßnahmen gliedern sich zunächst bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und in eine „Erhaltungsphase“:

A. Entwicklungsphase (für ca. 2 - 5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im durchschnittlichen Erhaltungszustand)

- Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.
- 1. Schnitt zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser, um eine Dominanz einzelner Poaceen-Arten zu begrenzen und die Vielfalt der krautigen Wiesenpflanzen zu fördern.
- 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.
- 3. Schnitt, nur bei ggf. noch starkem Aufwuchs im Spätsommer/Herbst.

Zur Beschleunigung einer Entwicklung hin zu einer Mähwiesenfläche im Erhaltungszustand B wäre auch folgende Strategie denkbar:

- Vorheriges Fräsen der Fläche, damit der Bestand vollständig entfernt wird
- Als Neustart erfolgt eine Einsaat mit autochthonem / Regio-Saatgut
- Am Tag der Einsaat erfolgt außerdem noch eine Mähgut-Übertragung von Spenderflächen
- Gegebenenfalls im Folgejahr Übersaat mit Magerkeitszeigern des LUBW-Schlüssels
- Günstiger Zeitpunkt zur Einsaat wäre Herbst - einige Arten sind Frostkeimer: z. B. *Centaurea jacea*, *Sanguisorba officinalis*, *Lotus corniculatus*, *Daucus carota*, *Crepis biennis*, *Knautia arvensis*, *Leucanthemum ircutianum*, *Festuca rubra*

B. Erhaltungsphase (ab Erreichen des Zielbestandes der Ansaat)

- 2-schürig: 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes.

Lage der Ausgleichsfläche



Abb. 16 (geänderte Abbildung): Lage der Ausgleichsfläche (bräunlich hinterlegt) im Plangebiet (= gelb gestrichelt)

Durch die Maßnahme kann ein Ausgleich von **30.960** ~~10.816~~ Ökopunkten erzielt werden, der sich wie folgt ergibt:

Biotypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Wertspanne Feinmodul Bestand	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	3.870	50.310	-	-	-	-
Planung									
33.43	Entwicklung Magerwiese mittlerer Standorte = FFH-Mähwiese: Entwicklungsziel → Erhaltungszustand B	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	3.870	81.270

Summe: 3.870 50.310
100% 162%

Bilanzwert vor dem Eingriff: 50.310

Bilanzwert nach dem Eingriff: 81.270

Ausgleichsdefizit: 30.960

Das vorhabensbedingte Ausgleichsdefizit von **26.164** ~~4.744~~ Ökopunkten (siehe Seite 17) kann durch die vorgesehene Maßnahme vollständig ausgeglichen werden.

6.2 Schutzgut Boden / Flächen

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Wertstufen der Böden (siehe Seite 13).

Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, welches mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftlichen Landesaufnahme korrespondiert. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zugeordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundelegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Beanspruchte Böden / Flächen	Bestand				Planung			
	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 OP.	F Fläche in m ²	Bilanzwert F x (Spalte 1 – Spalte 2)	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 OP.	F Fläche in m ²	Bilanzwert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
Bestand								
Intensivwiese (Grünanlage, Verkehrsgrün) - Anthropogen überprägter Boden	1	4	491	1.964	-	-	-	-
Sportrasen (Bolzplatz) - Anthropogen überprägter Boden	1	4	2.547	10.188	-	-	-	-
Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Treppe)	0	0	17	0	-	-	-	-
Versiegelte Fläche (Asphalt)	0	0	23	0	-	-	-	-
Gepflasterter Weg	0	0	165	0	-	-	-	-
Planung								
Fläche für den Gemeinbedarf 3.053 m² davon:								
-> Versiegelte / bebaute Fläche (GRZ 0,4): 1.221 m ²	-	-	-	-	0	0	1.221	0
-> Grünfläche - Anthropogen überprägter Boden: 1.832 m ²	-	-	-	-	1	4	1.832	7.328
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: 178 m² davon								
Von Bauwerken bestandene Fläche (hier Rampe/ Treppe)	-	-	-	-	0	0	17	0
Versiegelte Fläche (Asphalt)	-	-	-	-	0	0	20	0
Gepflasterter Weg	-	-	-	-	0	0	141	0
Sonstige								
Fahrradstellplätze (wassergebundener Belag)	-	-	-	-	1	4	12	48
		Summe:	3.243	12.152	Summe:	3.243	7.376	61%
				100%				
				Bilanzwert nach dem Eingriff:		7.376		
				Bilanzwert vor dem Eingriff:		12.152		
				Ausgleichsdefizit:		-4.776		

Für die anlagebedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **4.776 Ökopunkten**.

6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Biotop und Boden ergibt sich unter Berücksichtigung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend folgende Bilanz:

Schutzgut	Erzielter Ausgleich (+) Ausgleichsdefizit (-)
Biotop: Ausgleichsdefizit	- 26.164 Ökopunkte
Biotop: erzielter planinterner Ausgleich	+ 30.960 Ökopunkte
Boden: Ausgleichsdefizit	- 4.776 Ökopunkte
Summe:	+ 20 Ökopunkte

Die Eingriffe in die Schutzgüter können somit schutzgutübergreifend im Gebiet ausgeglichen werden.

Erstellt:

Empfingen, den 04.10.2023

Geändert: 19.02.2024

Bearbeiter:

Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

7. Literaturverzeichnis

BREUNIG, T., DEMUTH, S. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz-Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1- 321, Karlsruhe.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. UND BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

KÜPFER, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlügen.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW, 2021:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Geobasisdaten
- Natur und Landschaft
- Wasser

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2021:

LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/)

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB (2013): Regionalplan - Raumnutzungskarte

MEYNEN E. SCHMITHÜSEN J. (1959-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Raumforschung und Landeskunde, Bonn – Bad-Godesberg

VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Bebauungsplan
„Schulsportstadion“

in Bisingen

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ALS
HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE**

Fassung vom 13.03.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber Gemeinde Bisingen
i.V. Roman Waizenegger (Bürgermeister)

Auftragnehmer Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter Sabine Philipp, Dipl.-Biol.

Empfingen, den 13.03.2024

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	4
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen.....	7
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	9
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	9
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	10
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	12
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	12
3.2 Biotopverbund.....	13
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	15
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	19
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	20
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	21
4.2 Vögel (<i>Aves</i>).....	24
4.2.1 Bedeutung des Plangebietes und dessen Wirkraum für die Avifauna.....	24
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	26
5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	26
5.1.2 CEF-Maßnahmen.....	27
II Literaturverzeichnis.....	28

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag in Form einer Habitat-Potenzial-Analyse ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulsportstadion“ in Bisingen im Zollernalbkreis. Geplant ist die Sanierung eines in den 1970er Jahren erbauten Leichtathletikstadions. Das Stadion soll in seinen bestehenden Ausmaßen erhalten werden und in Zukunft von Schulen und Vereinen genutzt werden. Im östlichen Bereich des Flurstücks befindet sich derzeit ein Bolzplatz. Aufgrund der parallel laufenden Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der örtlichen Kindergärten soll hier temporär während der Neu- und Umbauphasen für einen Zeitraum von ca. 7-10 Jahren eine Kita in Modulbauweise als Ausweichquartier für die Kinder aufgestellt werden. Daher wird auf Teilen des Sportgeländes eine „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ neu ausgewiesen.

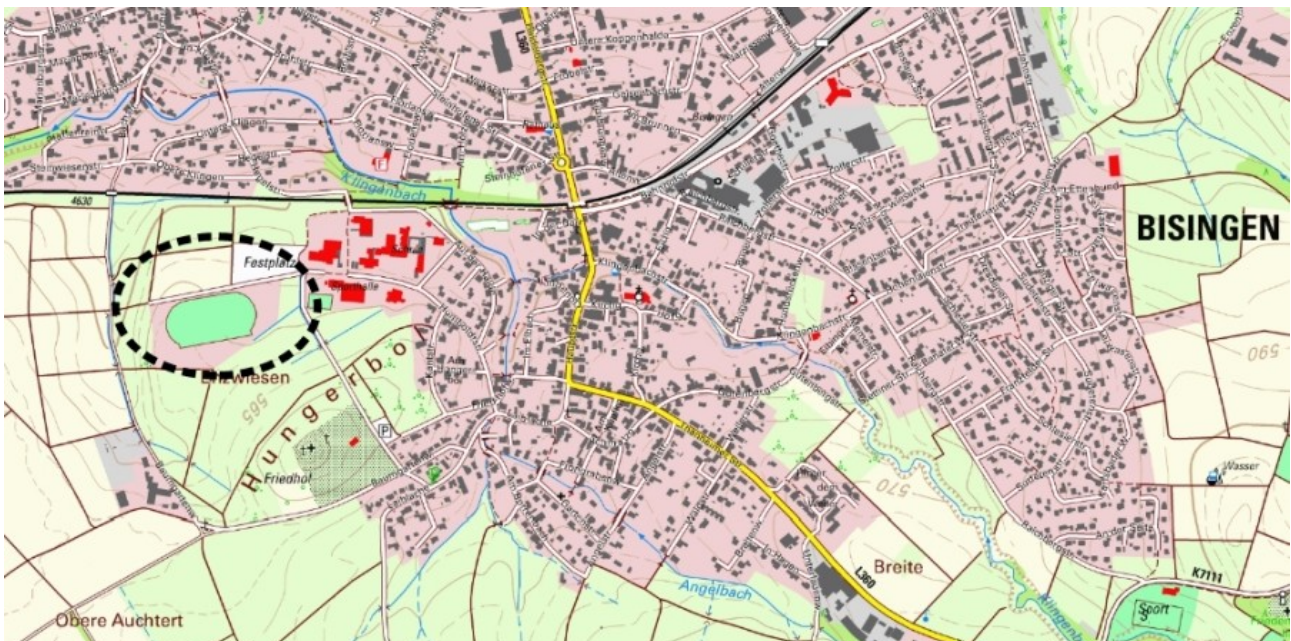


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutz-

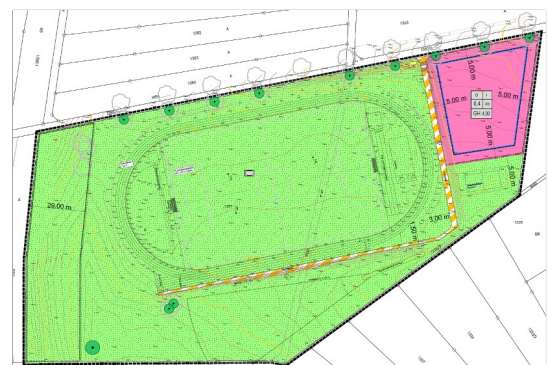


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan. In Grün dargestellt die Flächen des Sportgeländes, in Rot das als „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ (Kita) vorgesehene Areal des Geltungsbereichs

belange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Für die Untersuchungen der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung zur Habitat-Potenzial-Analyse in der Vegetationszeit vereinbart. Diese Begehung ist derzeit noch ausstehend. Die Beurteilung im Folgenden resultiert somit aus der Analyse von Luftbild und Fotografien anderer am Projekt beteiligten Fachdisziplinen und Literaturrecherche. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Des Weiteren wurden die Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) hinzugezogen. Diesen Verbreitungskarten wurde im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt. Das Plangebiet befindet sich in den beiden Quadranten E423N280 und E424N280 des UTM-Gitters beziehungsweise dem Messtischblatt TK25 7619 SW. Im Rahmen der Habitat-Potenzial-Analyse soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum mögliche Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen.

Eine Habitatpotenzialanalyse wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den vorliegend behandelten Bebauungsplan als ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten ausgeschlossen werden kann.

In der folgenden Tabelle sind die auf den Verbreitungskarten der LUBW und des FFH-Berichts 2019 dokumentierten Vorkommen gelistet. Ausgenommen sind Fledermäuse – diese werden separat in Kapitel 4.1 diskutiert – und Vögel.

Tab. 1: Dokumentierte Vorkommen zu berücksichtigender Arten Arten

Art [Anhang FFH-Richtlinie]	LUBW TK25 7619 SW		FFH-Bericht 2019 des BFN E423N280 und E424N280	
	innerhalb	benachbart	innerhalb	Verbreitungsraum
Dicke Trespe - <i>Bromus grossus</i> (II & IV)	X		X	
Frauenschuh - <i>Cypripedium calceolus</i> (II & IV)		X	X	
Gelber Enzian - <i>Gentiana lutea</i> (V)		X	X	
Grünes Besenmoos - <i>Dicranum viride</i> (III)		X	X	
Grünes Koboldmoos - <i>Buxbaumia viridis</i> (II)	X		X	
Weißmoos - <i>Leucoryum glaucum</i> (V)				X
Schlingnatter - <i>Coronella austriaca</i> (IV)		X	X	
Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i> (IV)	X		X	
Europäischer Laubfrosch - <i>Hyla arborea</i> (IV)		X	X	
Gelbbauchunke - <i>Bombina variegata</i> (II & IV)	X		X	
Grasfrosch - <i>Rana temporaria</i> (V)	X		X	
Kammolch - <i>Triturus cristatus</i> (III & IV)				X
Kleiner Wasserfrosch - <i>Pelophylax lessonae</i> (IV)		X	X	
Kreuzkröte - <i>Epidalea calamita</i> (IV)				X
Teichfrosch - <i>Pelophylax esculentus</i> (V)	X		X	
Wechselkröte - <i>Bufo viridis</i> (IV)		X		
Hirschkäfer - <i>Lucanus cervus</i> (II)		X	X	
Nachtkerzenschwärmer - <i>Proserpinus proserpina</i> (IV)				X
Quendel-Ameisenbläuling - <i>Maculinea arion</i> (IV)	X		X	
Spanische Fahne - <i>Callimorpha quadripunctaria</i> (II)	X		X	
Bachmuschel - <i>Unio crassus</i> (II & IV)		X	X	
Schmale Windelschnecke - <i>Vertigo angustior</i> (II)		X		X
Weinbergschnecke - <i>Helix pomatia</i> (V)			X	

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotsstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das rund 3,23 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 1357 und befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Bisingen. Im Norden wird das Gebiet von der Humboldtstraße, mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und dem örtlichen Festplatz mit Parkplatzflächen im Nordosten, begrenzt.

Die südliche Gebietsgrenze wird von einem Wassergraben außerhalb des Plangebiets gebildet, an den sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Östlich des Plangebiets befindet sich eine als Nasswiese und FFH-Mähwiese ausgewiesene und geschützte Wiesenfläche mit einem angrenzenden Weg. Weiterhin daran anschließend befinden sich Gemeinbedarfsflächen mit einem Sportplatz und einer Sporthalle, sowie nordöstlich das Schulzentrum der Gemeinde. Im Osten grenzt das Gebiet an eine Gartenfläche an.

Das Gelände des Plangebiets fällt westlich der ersten Hecke am Westrand des Plangebiets von etwa 562 m bis 558 m über NHN nach Westen ab. Die östlich davon gelegenen Plantageanteile, mit dem bestehenden Sportplatzgelände, welches sich auf einer rampenförmigen Aufschüttung mit nach Westen auslaufenden Böschungen im Osten, Norden und Süden befindet, fallen leicht nach Osten / Nordosten Richtung Ortslage ab (etwa 562 m bis 559 m über NHN).

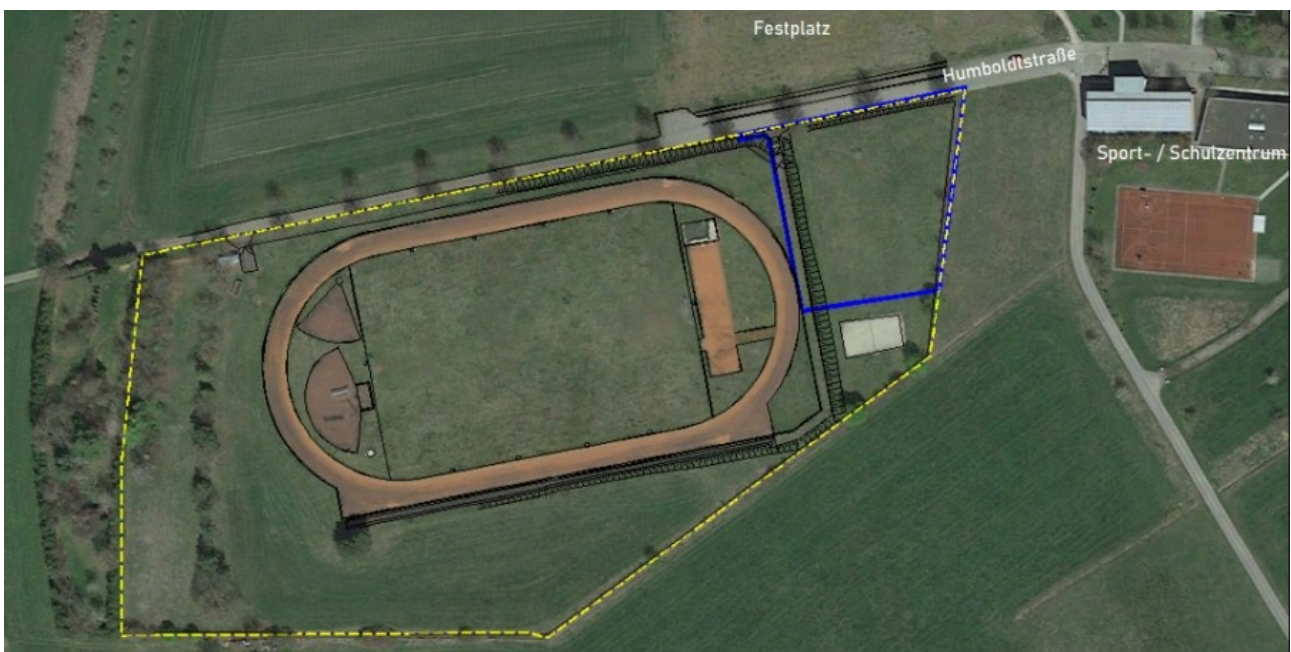


Abb. 3: Orthofoto mit dem BBP Geltungsbereich (gelb gestrichelt). Blau umrandet „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Kita) und Randflächen

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst ein bestehendes Sportgelände und die Sportanlage selbst umgebende Grünflächen, Solitärgehölze, einen Heckenzug und eine Baumallee, sowie einen Bolzplatz. Eingriffe erfolgen im Bereich des bestehenden Stadions im Rahmen von dessen Sanierung, sowie im Bereich der „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ (Abb. 3), auf der durch das Stellen von Containermodulen als Interimslösung eine Kindergartenanlage geplant ist. Die Gehölzbestände im Plangebiet bleiben über Pflanzbindungen erhalten.

Anmerkung: Im Nachfolgenden wird im Wesentlichen nur die Nutzungsänderung im Bereich der neu ausgewiesenen „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ einschließlich Randbereiche (Wege, Zugänge) behandelt.

Die ausgewiesene „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ umfasst die bereits vorhandene Sportplatznutzung mit Einrichtungen / Anlagen des Sportplatzes. Die von den geplanten Sanierungsmaßnahmen betroffenen Rasenflächen innerhalb des Stadions werden berücksichtigt.



Abb 4: Ansicht nördlich von der Humboldtstraße aus auf den überplanten Bolzplatz.

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst die geplante "*Fläche für den Gemeinbedarf*" einschließlich der Fläche für Fahrradstellplätze einen bereits vorhandenen Zugangsweg. Südlich der Fläche befindet sich ein Beachvolleyball-Feld. Auf den Verkehrsgrünflächen im Bereich der überplanten Fläche gedeihen auch 3 Laubbäume, die der Baumallee längs der Humboldtstraße angehören und erhalten bleiben.

Die für die Aufstellung der Containeranlage herangezogenen Flächenanteile werden derzeit als Bolzplatz genutzt. Eine detaillierte Vegetationsbegutachtung und -bewertung wird innerhalb des hierfür geeigneten Zeitraums (Mai 2024, in Abhängigkeit des Auswuchses gegebenenfalls auch schon früher) vorgenommen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden ergänzt. Als Ausgleich ist die Entwicklung einer Magerwiese auf dem Flst. 1357 geplant, im Zuge der Vegetationsbegutachtung wird auch die Ausgleichsfläche aufgenommen und das Arteninventar ermittelt.

Das derzeit als Rasenplatz angelegte Spielfeld des Stadions selbst soll künftig einen wasserdurchlässigen Kunststoffrasen erhalten. Die durch die geplante Umwandlung betroffene Vegetation wird im Rahmen der ausstehenden Untersuchung ebenfalls begutachtet.

Am Westrand der geplanten "*Fläche für den Gemeinbedarf*" bestehen Infrastrukturflächen mit einer bestehenden Treppenanlage, einem Asphaltanschluss an die Humboldtstraße und einem gepflasterten Weg, der

zwischenzeitlich fast vollständig überwachsen ist.



Abb. 5: Ansicht aus Nordwesten auf den eingezäunten Bolzplatz. Im Vordergrund Zugang zum Sportgelände mit vollständig überwachsenem gepflastertem Weg

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

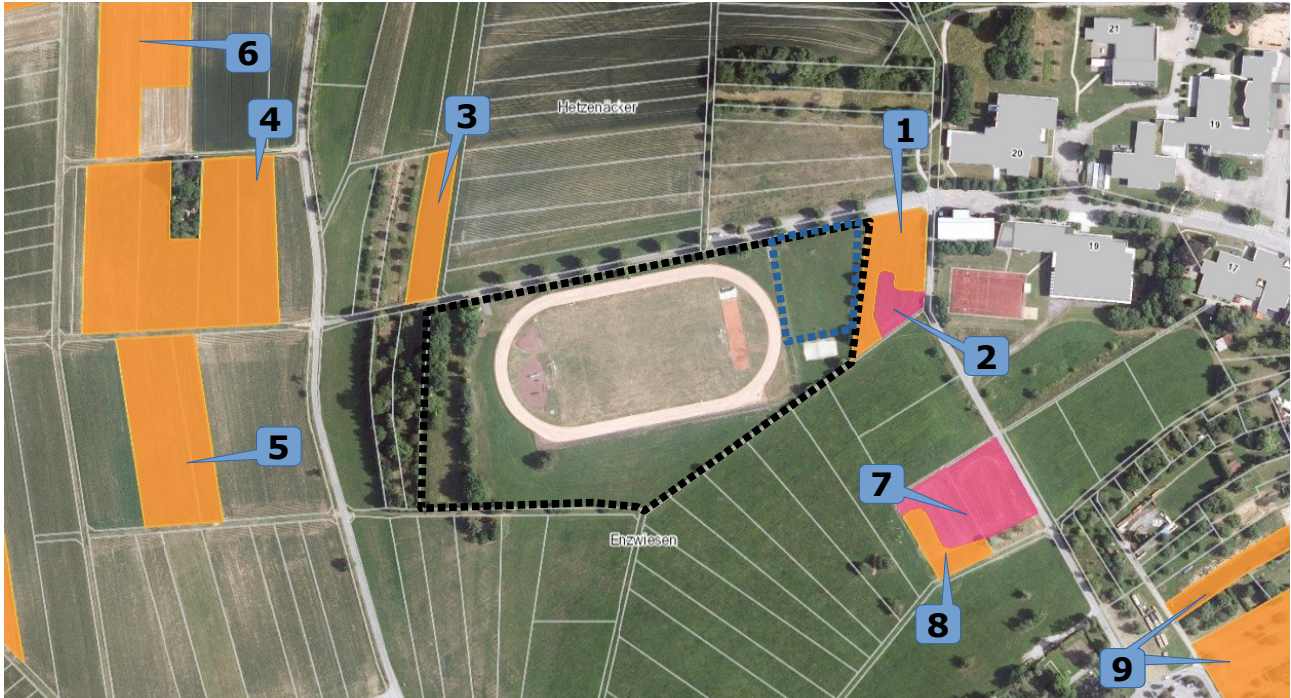


Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	3-7619-417-0319 6510-8000-46057012	Offenlandbiotop: Glatthaferwiese im Gewinn Hungerbol W Bisingen Magere Flachland-Mähwiese	angrenzend
(2)	1-7619-417-8408	Offenlandbiotop: Nasswiese beim Schulzentrum Bisingen	10 m O
(3)	3-7619-417-0211 6510-8000-46055124	Offenlandbiotop: Salbei-Glatthaferwiese im Gewinn Hetzenäcker W Bisingen Magere Flachland-Mähwiese	5 m N
(4)	3-7619-417-0462 6510-8000-46055550	Offenlandbiotop: Glatthaferwiese im Gewinn Wetterkreuz SW Steinhofen Magere Flachland-Mähwiese	60 mW
(5)	3-7619-417-0180 6510-8000-46057011	Offenlandbiotop: Glatthaferwiese im Gewinn Wetterkreuz SW Steinhofen Magere Flachland-Mähwiese	130 m W
(6)	3-7619-417-0377 6510-8000-46055549	Offenlandbiotop: Glatthaferwiese im Gewinn Wetterkreuz SW Steinhofen Magere Flachland-Mähwiese	190 m NW
(7)	1-7619-417-8412	Offenlandbiotop: Nasswiese im Gewinn Hungerbol W Bisingen	85 m SO
(8)	376194170509 6510-8000-46057013	Offenlandbiotop Glatthaferwiese im Gewinn Hungerbol W Bisingen Magere Flachland-Mähwiese	100 m SO
(9)	3-7619-417-0521 6510-8000-46056395	Offenlandbiotop: Glatthafer-Wiese im Gewinn Hungerbol westlich von Bisingen Magere Flachland-Mähwiese	280 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung von der Grenze des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Jedoch grenzt mit der „Glatthaferwiese im Gewann Hungerbol W Bisingen“ eine Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) im Erhaltungszustand B an den Geltungsbereich im Areal des Eingriffsbereichs (blau umgrenzt) an. Diese geht wiederum direkt in eine als Nasswiesenbiotop dokumentierte Biotopfläche über. Weitere Offenlandbiotope – insbesondere hochwertige Wiesenflächen – befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes. Durch die Planungen werden diese Schutzgüter nicht in Anspruch genommen. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf diese Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich der als Offenland-Biotope geschützten Flächen angelegt werden dürfen und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen. Ein bereits bestehender und zukünftig erhalten bleibender Zaun kann hier als sichtbare Grenze genutzt werden, ein entsprechender Hinweis an die beteiligten Firmen wird dringend empfohlen. Auch ist eine spätere Beschädigung des Biotops durch spielende Kinder mitzubedenken – auch hier kann der bestehende Zaun als entsprechender Schutz der hochwertigen Flächen dienen. (Vermeidungsmaßnahme 1)

3.2 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotoppausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

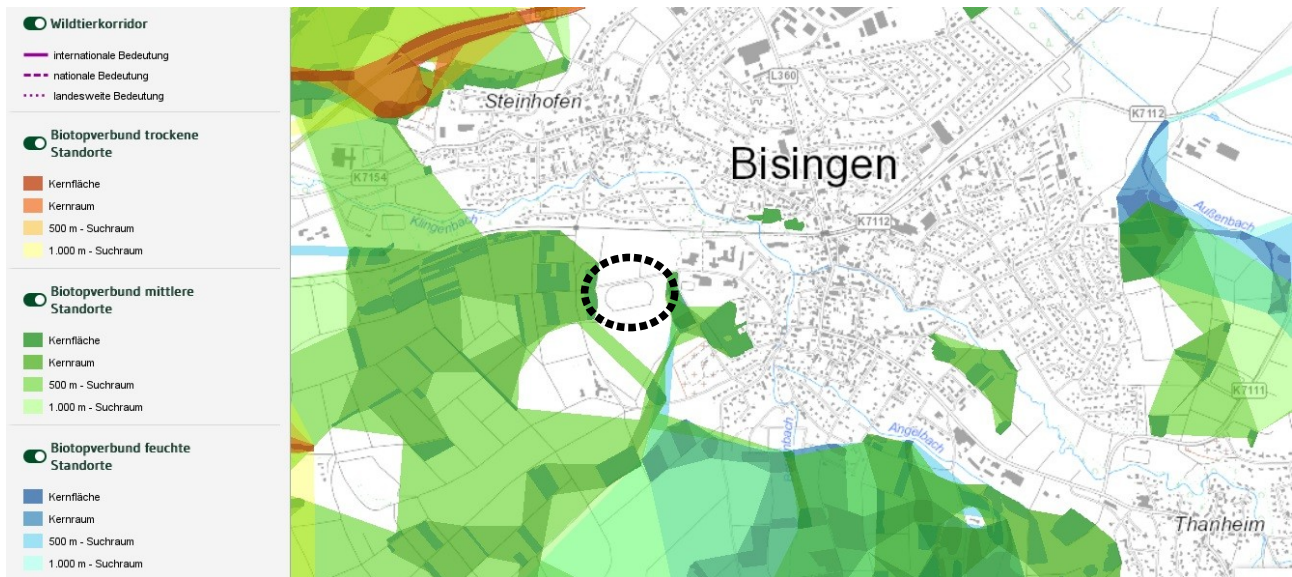


Abb. 7: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplan „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) - Übersicht

Südwestlich und westlich von Bisingen sind ausgedehnte Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen, die sich bis Balingen im Südwesten und über Hechingen weiter nach Nordosten vernetzen. Hinzu kommen kleinere und isolierter gelegene Flächen der Biotopverbunde feuchter und trockener Standorte. Das Plangebiet selbst wird von Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte im Westen und Osten, sowie im Umfeld der ausgewiesenen Nasswiese im Osten von Flächenanteilen (Kernflächen und Kernräume) des Biotopverbunds feuchter Standorte gerahmt.

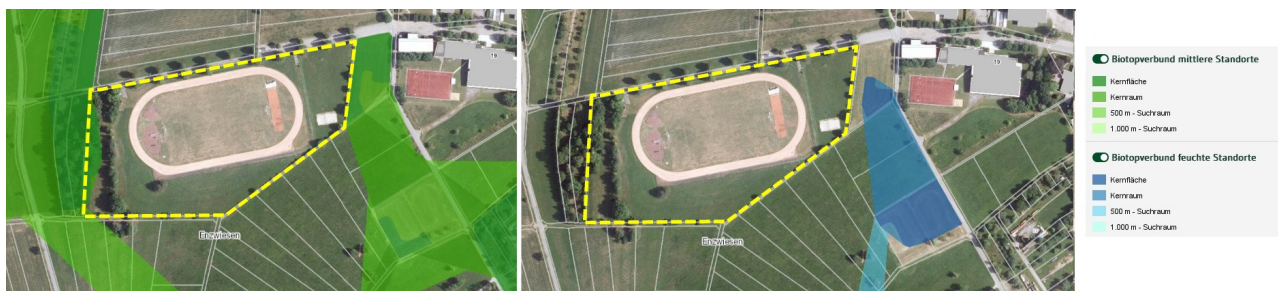


Abb. 8: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (gelb gestrichelte Linie)

Am westlichen Rand des Plangebiets umfasst der Geltungsbereich Flächenanteile des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte, hierbei handelt es sich überwiegend um Kernflächen. Mit geringem Flächenanteil sind auch Kernräume und ein 500 m – Suchraum betroffen. Die betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden durch die Festsetzung einer Pflanzbindung im Bebauungsplan geschützt, ein Eingriff in diese Flächen erfolgt somit nicht. Da sich die restlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs befinden, erfolgt auf diesen Flächen ebenfalls kein Eingriff. Alle betroffenen Flächen bleiben somit in ihrer bisherigen Form bestehen, weshalb insgesamt keine Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktionen zu erwarten sind.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der Dicken Tresse (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die spezifischen Anforderung an den Lebensraum dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder und Säume) im Plangebiet nicht gegeben.</p> <p>Ebenso befindet sich das Plangebiet am Rand des Verbreitungsgebietes des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, und die Gehölzbestände erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Als typische Gebirgspflanze gedeiht der Gelbe Enzian (<i>Gentiana lutea</i>) auf sonnigen bis halbschattigen Weiden, Magerwiesen und lichten Wäldern höherer Lagen. Auch Niedermoore werden als Standorte besiedelt. Auf den als Bolzplatz genutzten Flächen und den Rasenflächen des Stadions sind entsprechende Lebensraumbedingungen nicht anzutreffen.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit den beiden epiphytisch wachsenden Moosarten Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) und Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>), die beide in luftfeuchten Waldstandorten beheimatet sind. Das Gemeine Weißmoos (<i>Leucobryum glaucum</i>) gedeiht auf bodensauren, kalkfreien Standorten wie Nadelwälder und -forste, sowie in Mooren oder auf auf Silikatgestein. Da weder der entsprechende Lebensraumtyp vorhanden ist, noch ein Eingriff in die vorhandenen Gehölze erfolgt, kann eine Betroffenheit dieser genannten Moosarten ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung, weiterführende vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>nicht geeignet - Ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist nicht anzunehmen, da innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teils des Plangebietes keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Zudem liegen die bestehenden Gehölzstrukturen des Plangebiets und dessen umgebender Kontaktlebensräume von weiteren Gebüsch- oder Heckensäumen isoliert. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten dieser Gruppe ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen sowie der bestehenden Umzäunung und Art der Anlage (Sportstätte, Bolzplatz) auszuschließen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung, weiterführende vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Fledermäuse	<p>geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Teil-Jagdhabitat ist gegeben. Gehölzstrukturen können aus dem Siedlungsbereich ausfliegenden Fledermäusen als Leitlinienstruktur dienen. Für eine Quartiernutzung geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, ein Eingriff in Bestandsbäume erfolgt nicht.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.1).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<p>geeignet – Gehölze innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes können als Brutstätte störungstoleranter Zweigbrüter dienen, Bodenbrüter können in Saumbereichen und im Trauf der Gehölze möglicherweise geeignete Brutstätten finden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Geltungsbereichs von der im Gebiet vorhandenen Avifauna als Teilnahrungsraum genutzt werden.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Art der Nutzung der von Eingriffen betroffenen Anteilen des Geländes nicht zu erwarten. Weder die deckungslose Wiesenfläche (Bolzplatz) der als Stellplatz der Container herangezogenen Flächenanteile, noch das zu sanierende Sportstadion an sich weisen ein für die Planquadraten als vorkommend verzeichneten Reptilienarten Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) notwendiges Lebensraummosaik an zur Besonnung- und Deckungssuche relevanten Strukturen oder Flächen zur Eiablage auf. Eingriffe in Umgebungsflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung, weiterführende vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Die Nutzung der vom Eingriff betroffenen Flächen des Plangebietes durch planungsrelevante Amphibienarten kann aufgrund der Ausgestaltung und bestehenden Nutzung der Flächen ausgeschlossen werden. Die deckungslosen Offenbereiche eignen sich nicht als Sommerlebensraum von Amphibienarten. Zur Reproduktion nutzbare Gewässer sind auf den Flächen nicht vorhanden. Eingriffe in den südlich des Plangebietes verlaufenden Wassergraben oder die außerhalb des Plangebietes bestehende Nasswiese sind im Rahmen der vorliegenden Planungen nicht vorgesehen. Die Umzäunung bleibt in bestehendem Umfang erhalten, eine Durchwanderung der Randbereiche des Plangebietes entlang des Wassergrabens bleibt somit im derzeitigen Ausmaß erhalten.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung, weiterführende vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Fische und Neunaugen	<p>potenziell geeignet – Ein Vorkommen von Vertretern dieser Gruppe wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung, weiterführende vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Wirbellose	<p>wenig geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet.</p> <p>Für den im Umfeld als vorkommend verzeichneten Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) fehlen nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. morschen und mulmreichen Wurzelstubben als Larvalhabitat innerhalb des vom Eingriff betroffenen Areal des Geltungsbereiches vollständig.</p> <p>Ebenso fehlen die für ein Vorkommen der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) notwendigen Fließgewässer innerhalb des Plangebietes. Von der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) besiedelte Großseggenriede, Pfeifengraswiesen oder Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation sind ebenfalls nicht vertreten.</p> <p>Auf den Verbreitungskarten der LUBW und des FFH-Berichts sind der Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>) und die Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) als für die jeweiligen Quadranten vorkommend verzeichnet. Der Verbreitungsraum des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) umfasst das Plangebiet.</p> <p>Quendel-Ameisenbläulinge besiedeln sonnenexponierte, trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen. Notwendiger Bestandteil des Lebensraummosaiks dieser Bläulingsart sind vegetationsarme Störstellen, die den Raupenfutterpflanzen Gewöhnlicher Dost (<i>Origanum vulgare</i>) und Feld-Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>) geeignete Bedingungen bieten. Zudem sind Ameisenbläulinge an das Vorkommen von Wirtsameisen gebunden. Im Falle des Quendel-Ameisenbläulings müssen Nester der trockene Habitate präferierenden Wirtsameise <i>Myrmica sabuleti</i> in großer Zahl vorhanden sein.</p> <p>Die Spanische Fahne bevorzugt struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Sie nutzt dabei den Vorteil, dass sämtliche für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen. Bevorzugte Nektarpflanzen sind der Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), an trockeneren Standorten favorisieren die Falter den Gemeinen Dost.</p> <p>Der Nachtkerzenschwärmer benötigt als Lebensraum warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrliche, Kies- und Feuchtschuttfuren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen kommen als Lebensraum für die Nachtfalterart in Frage.</p> <p>Die Raupen dieser Schwärmerart ernähren sich ausschließlich von Nachtkerzengewächsen wie Weidenröschen (Epilobium-Arten) und der Gewöhnlichen Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>-Gruppe).</p> <p>Ausgedehnte Bestände der genannten Nahrungspflanzen dieser Falterarten werden aufgrund der Art der Nutzung der Anlagen nicht erwartet. In randlichen Bereichen, insbesondere parallel des Wassergrabens südlich des Plangebietes, sowie im westlichen Areal des Geltungsbereiches möglicherweise aufwachsende Hochstaundensäume werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder tangiert. Von einer Betroffenheit dieser Arten wird daher nicht ausgegangen.</p> <p>Im Rahmen der noch folgenden Vegetationsbegehung wird auf das Vorkommen von möglichen spezifischen Nahrungspflanzen (nicht nur der genannten Arten) geachtet und die Bedeutung als Lebensraum für Falterarten berücksichtigt. Gegebenenfalls werden aus diesen Ergebnissen Maßnahmen oder vertiefende Untersuchungen abgeleitet.</p> <p>→ Im Rahmen der ausstehenden Begehung wird das Potenzial für ein Vorkommender planungsrelevanter Falterarten mitaufgenommen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen oder Untersuchungen abgeleitet.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL</p>

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7619 SW entstammen entweder der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, oder sind dem FFH-Bericht 2019 des BfN entnommen.

Wie in Tab. 4 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 3 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Aktuellere Vorkommensvermerke des FFH-Berichts 2019 sind als solche gelistet. Für die UTM-Quadranten E423N280 und E424N280 sind hierbei zwölf Fledermausarten als vorkommend vermerkt.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum mit den Angaben zum Erhaltungszustand.¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2 3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NQ, FFH-2019	1	II / IV	-	-	-	-	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	●, FFH-2019	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ, FFH-2019	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●, FFH-2019	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ, FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ, FFH-2019	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ, FFH-2019	2	IV	+	?	-	-	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ, FFH-2019	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●, FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ, FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FFH-2019	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ, FFH-2019	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7619 SW

3) FFH-2019: Nationaler FFH-Bericht 2019

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines

1 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau [?]) eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Bei der Betrachtung der Betroffenheit der Fledermäuse wird der Untersuchungsbereich durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats definiert, die als Jagdgebiete, essentielle Leitstrukturen oder Quartiere dienen könnten und als solche möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Quartierpotenzial: Durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rodungen oder Gehölzentnahmen vorgesehen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze und Bäume werden durch Pflanzbindungen zum Erhalt festgesetzt. Gebäude, unterirdische Strukturen wie Höhlen, Keller oder weitere als Quartier dienliche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es kommt somit zu keinem Entfall von als Winter- oder Sommerquartier oder Übertagnungsplatz von Fledermäusen genutzter Strukturen durch die Umsetzung des Planvorhabens.

Nahrungs-/Jagdhabitat: Das Gebiet kommt als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat der lokalen Fledermausfauna in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion nicht ausschließt, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde.

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. So bilden insbesondere Gehölze und Gehölzrandstrukturen attraktive Jagdhabitats. Auch Wiesen und Äcker, über denen Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus und anderen Arten bejagt werden sind geeignete Nahrungsgründe. Nach der Ernte oder der Wiesenmahd ist in solchen Bereichen auch mit Großen Mausohren auf der bodennahen Jagd nach Laufkäfer zu rechnen.

Eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes und insbesondere des Eingriffsbereichs (Container Kita) als essentielles Nahrungshabitats der lokalen Fledermauspopulation ist jedoch auszuschließen, da es durch das Stellen der Container zu einer lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme von derzeit als Bolzplatz genutzten Fläche kommt. Auch die durch die Umwandlung in Kunststoffrasen entfallenden Rasenbestände der Stadionanlage selbst können durch das Vorhandensein von ausgedehnten Grün- und Ackerflächen in der Umgebung, sowie der vorgesehenen planinternen Aufwertung von Grünflächen zu Magerwiesenbeständen kompensiert werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Nahrungsangebots für die im Gebiet und dessen Umgebung jagenden Fledermäuse ist somit nicht anzunehmen.

Leitlinienfunktion und Transhabitat: Das Plangebiet kann aufgrund der Lage am Siedlungsrand und den entlang der Nord- und Westgrenze bestehenden Gehölzbeständen als Flugkorridor von im angrenzenden Siedlungsbereich Bisingens ausfliegenden Fledermäusen genutzt werden, um beispielsweise Nahrungshabitate in den umliegenden Grün- und Ackerflächen zu erreichen.

Eine Beseitigung dieser Leitstrukturen beziehungsweise die Erzeugung größerer Lücken kann somit zu Störungen des räumlich-funktionalen Habitatnetzes führen. Gegebenenfalls müssen längere Umwege geflogen werden, die wiederum die Eignung der jeweiligen Teilhabitate mindern.

Eine Beseitigung von als Leitstrukturen dienender Gehölze ist durch das Planvorhaben nicht vorgesehen.

Beleuchtungssituation: Darüber hinaus ist jedoch ein besonderes Augenmerk auf die kommende Beleuchtungssituation zu legen. Bei den in den Quadranten des Plangebietes und dessen Umgebung als vorkommend dokumentierten nachgewiesenen Arten Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus handelt es sich um gegenüber Lichtemission sensible Arten. Um eine Nutzung der Wiesenflächen in teilweise hochwertiger Ausprägung und der Gehölzstrukturen auch für lichtempfindliche Fledermausarten zu gewährleisten, ist eine Beleuchtung/Ausleuchtung insbesondere Richtung Westen und der nördlich befindlichen Baumallee zu unterlassen beziehungsweise auf das mögliche Maß zu begrenzen, sodass eine Beeinträchtigung des Jagdraums durch zusätzliche Beleuchtung ausgeschlossen werden kann. Es sind daher, wo notwendig, Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden, dies gilt ebenfalls für Flutlichtanlagen im Bereich des Spielfeldes des Stadions (Vermeidungsmaßnahme V2).

Lärmemission: Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z. B. nächtliche Arbeiten können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten im Jagdhabitat reduziert werden. Das Gebiet ist zwar bereits durch den umliegenden Siedlungslärm und die bereits genutzten Sportanlagen / Bolzplatz vorbelastet, jedoch ist eine weitere Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden zu unterlassen (Vermeidungsmaßnahme V3). Eine temporäre Belastung durch die Nutzung des Sportgeländes in den Abendstunden wird durch die nur zeitweise Nutzung und das bereits in ähnlicher Frequentierung befindliche östlich gelegene Sport- und Schulgelände als nicht erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung angesehen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine Rodungsarbeiten oder Abrisse von Gebäuden durchgeführt werden. Es kommen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teils des Geltungsbereiches keine Strukturen vor, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nur temporär zu erwarten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung oben genannter Maßnahme zur Beleuchtungssituation ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Generell sind alle Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

4.2.1 Bedeutung des Plangebietes und dessen Wirkraum für die Avifauna

Die generelle Bedeutung eines Gebietes für die Avifauna wird primär durch das Vorkommen einer hohen Arten- und Individuenzahl - insbesondere von Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz - gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die innerhalb und im Wirkraum vorkommenden Arten von entscheidender Bedeutung. In der Einschätzung wird die Bedeutung als Bruthabitat sowie als Nahrungsraum differenziert betrachtet.

Die Untersuchungsfläche umfasst im Wesentlichen Wiesenbereiche des Stadionumfeldes und in den Randbereichen des Plangebietes wachsende Gehölzbestände. Das Plangebiet umgebende Wiesenflächen in teilweise artenreicher Ausprägung werden bereits durch landwirtschaftliche Nutzung, menschliche Freizeitnutzung und die angrenzenden Siedlungsflächen Bisingens beeinflusst. Daher ist von einem Vorkommen an menschliche Anwesenheit und Aktivitäten bereits gewöhnter und diese tolerierender Vogelarten auszugehen. Störepfindliche Vogelarten sind auf Basis der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes und dessen Lage am Ortsrand von Bisingen nicht zu erwarten.

Bruthabitat:

Insbesondere die im Plangebiet und an dieses angrenzend vorhandene Gehölze können von störungstoleranten und an menschliche Anwesenheit gewöhnter Arten des Siedlungsumfeldes zur Brut genutzt werden. Auch Bodenbrüter finden in den Saumbereichen geeignete Niststätten. Die offenen Freiflächen innerhalb des Sportstadions, sowie auf dem bereits bestehenden Bolzplatz eignen sich jedoch aufgrund ihrer Frequentierung durch Menschen nicht als Brutstätte bodenbrütender Vogelarten. Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der im Plangebiet und dessen Umgebung vorhandener Bruthabitate ist durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht zu rechnen. Gehölzbestände bleiben erhalten, und bei der zukünftigen Anwesenheit der Kindergartengruppen wird nach einer temporären Gewöhnungsphase die dort heimische Vogelfauna das Gebiet weiterhin nutzen.

Nahrungsraum:

Für die lokale Avifauna bieten die Baumbestände und Wiesenflächen in der Reifezeit der Gräser ein reichhaltiges Angebot an Sämereien. Hinzu kommen Wildfrüchte der umgebenden Gehölze. Als weitere Nahrungsgrundlage ist von einem Insektenvorkommen auszugehen, da die Wiesenbestände und die Gehölze des Plangebietes für diese ein attraktives Nahrungsdargebot bieten. Es ist davon auszugehen dass diese Flächen Teil des Nahrungsraumes der im Gebiet heimischen Vogelfauna sind. Durch die Inanspruchnahme und Überpla-

nung von Grünflächen für die Containeranlage der Kita und die Umwandlung der Sportrasenfläche in einen Kunststoffrasen wird ein Teil dieses Nahrungsangebotes für Vögel entfallen. Dieser Verlust kann jedoch durch die ausgedehnten umliegenden Flächen, sowie die planinterne Aufwertung von Grünflächen zu blütenreichen und somit auch für Nahrungsinsekten attraktiven Wiesenflächen kompensiert werden. Eine Inanspruchnahme essentieller Nahrungsflächen und somit negative Auswirkung auf die Nahrungsbasis der lokalen Vogelfauna durch die Umsetzung des Planvorhabens kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Untersuchungsgebiets in gleichem Maße in der Nutzung als Brutlebensraum sowie als Teilnahrungshabitat für die im Gebiet heimischen Arten liegt. Ein Eingriff in mögliche Brutorte besteht nicht. Die Wirkung des geplanten Eingriffs auf die Bedeutung als Nahrungshabitat ist auf Grund der großen und reich strukturierten Flächen mit ökologisch hochwertiger Ausprägung, die sich umgebend an das Plangebiet anschließen, als von nicht essenzieller Bedeutung zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass eine planinterne Aufwertung von Wiesenflächen das Nahrungsangebot aufrecht erhalten kann.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch die Umsetzung des Planvorhabens entfernt. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten. Nach einer temporären Störung während der Bauphase und einer Gewöhnungsphase an die Anwesenheit der Kindergartengruppen ist von einer fortgesetzten Nutzung des Plangebietes durch die lokale Avifauna auszugehen.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen (nach derzeitigem Kenntnisstand)	keines (nach derzeitigem Kenntnisstand)
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- V1: Baustelleneinrichtungen** sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Grünlandflächen, Gehölzbestände und Biotope auf bereits versiegelten Flächen zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Betreten und Abstellen von jeglichen Materialien auf den nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen und den FFH-Mähwiesen zu unterlassen ist. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen. Ein bereits bestehender und zukünftig erhalten bleibender Zaun kann hier als sichtbare Grenze genutzt werden, ein entsprechender Hinweis an die beteiligten Firmen wird dringend empfohlen. Auch ist eine spätere Beschädigung des Biotops durch spielende Kinder mitzubedenken – auch hier kann der bestehende Zaun als entsprechender Schutz der hochwertigen Flächen dienen.
- V2: Die Beleuchtung** (Flutlichtanlage mitinbegriffen) ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze zu einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- **V3:** Eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse durch **Lärmemission** durch Bautätigkeiten in den Nacht-/ und Dämmerungsstunden ist zu unterlassen.

5.1.2 CEF-Maßnahmen

- keine

Noch ausstehend ist eine Bewertung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Wiesenflächen – zusammengesetzt aus Umwandlung des Sportrasens im Stadionbereich sowie der Aufstellung der Container für eine Kita-Nutzung. Wiesenflächen einer für als planinterne Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Aufwertung werden ebenfalls in die Bewertung aufgenommen.

Im gleichen Zuge werden die Flächen auf möglicherweise vorkommende spezifische Nahrungspflanzen planungsrelevanter Falterarten begutachtet und gegebenenfalls weitere zu ergreifende Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet.

Begehung und Begutachtung der Flächen ist in der Vegetationsperiode 2024 vorgesehen.

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [6] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [7] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [8] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [9] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [10] HANEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umwelplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [11] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [12] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [13] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [14] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [15] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [16] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [17] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [18] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [19] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [20] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.
- [21] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [22] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [23] SCHNITTER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- [24] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.
- [25] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN SÄUGETIERE IN BADEN-WÜRTTEMBERG. – IN: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS, Bd. 1, 263–

Fledermäuse (Microchiroptera)

- [26] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [27] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [28] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [29] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [30] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [31] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [32] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.

Vögel (Aves)

- [33] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [34] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [35] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [36] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [37] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [38] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- [39] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [40] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [41] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [42] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [43] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [44] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [45] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [46] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [47] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [48] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [49] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [50] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.
- [51] WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZIGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

Wirbellose

- [52] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [53] HENDRICH, L. & BALKE, M. (2003b): *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774). In B. PETERSEN ET AL.. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 388–396.

- [54] KLAUSNITZER, B., BENSE, U. & NEUMANN, V. (2003): *Cerambyx cerdo* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 362–370.
- [55] BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [56] GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- [57] CHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [58] TRAUTNER, J. & FRITZE, M.-A. (1999): Laufkäfer. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Nürnberg. Veröffentlichungen der VUBD, 184–195.
- [59] KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- [60] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [61] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [62] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Ban
- [63] DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nautithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [64] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [65] FARTMANN, T. (2005): Quendel-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche arion*) (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 175–180.
- [66] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [67] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [68] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nautithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [69] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [70] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.
- [71] COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [72] COLLING, M. (2001): Weichtiere (*Mollusca*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 394–411.
- [73] DETZEL, P. & H. BELLMANN (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.